

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 199

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

48. Jahrgang

29. Juli 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1212/2005 des Rates vom 25. Juli 2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China</b> .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 1213/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	28
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1214/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Berichtigung der estnischen, der finnischen, der griechischen, der italienischen, der lettischen, der litauischen, der niederländischen, der portugiesischen, der spanischen und der schwedischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide</b> .....	30
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1215/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2004 mit Übergangsmaßnahmen im Weinbausektor aufgrund des Beitritts Ungarns zur Europäischen Union</b> .....	31
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1216/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials</b> .....	32
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1217/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für bestimmte lebende Rinder mit Ursprung in Bulgarien gemäß dem Beschluss 2003/286/EG des Rates</b> .....	33
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1218/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 1182/2005 des Rates</b> .....	39
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1219/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen</b> .....	45

Preis: 22 EUR

(Fortsetzung umseitig)

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1220/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 hinsichtlich bestimmter Zollkontingente für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Bulgarien</b> .....	47
Verordnung (EG) Nr. 1221/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	51
Verordnung (EG) Nr. 1222/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	54
Verordnung (EG) Nr. 1223/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	58
Verordnung (EG) Nr. 1224/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	60
Verordnung (EG) Nr. 1225/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004.....	68
Verordnung (EG) Nr. 1226/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Magermilchpulver im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 .....	70
Verordnung (EG) Nr. 1227/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ab dem 29. Juli 2005 ....	71
Verordnung (EG) Nr. 1228/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	73
Verordnung (EG) Nr. 1229/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	75
Verordnung (EG) Nr. 1230/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1327/2004 durchgeführte 33. Teilausschreibung	78
Verordnung (EG) Nr. 1231/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1138/2005 durchgeführte 1. Teilausschreibung	79
Verordnung (EG) Nr. 1232/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 868/2005 .....	80
Verordnung (EG) Nr. 1233/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2005 .....	81
Verordnung (EG) Nr. 1234/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide .....	82



Verordnung (EG) Nr. 1235/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Höchst- erstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1058/2005 .....	83
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2005/579/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 2005 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2756) <sup>(1)</sup> .....** 84

2005/580/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2005 zur Ablehnung des Antrags auf Inverkehrbringen von Betain als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2770) .....** 89

2005/581/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2005 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Isomaltulose als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2776) .....** 90

*In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/582/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus ..** 92
- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/583/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina .....** 94
- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/584/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Republik Moldau .....** 95
- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/585/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan .....** 96
- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/586/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen .....** 97
- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/587/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess .....** 99
- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/588/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien .....** 100
- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/589/GASP des Rates vom 28. Juli 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien .....** 103



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1212/2005 DES RATES****vom 25. Juli 2005****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

- (1) Am 30. April 2004 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) in die Gemeinschaft.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der im März 2004 von EUROFONTE (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Fall über 50 %, der gesamten Gusserzeugnisproduktion in der Gemeinschaft entfiel. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die im Antrag genannten Gemeinschaftshersteller, alle ihr bekannten anderen Gemeinschaftshersteller, die Behörden der VR China, die ausführenden Hersteller sowie die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Verbände offiziell über die Einleitung der Untersuchung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Einige vom Antragsteller vertretene Gemeinschaftshersteller, andere kooperierende Gemeinschaftshersteller, ausführende Hersteller, Einführer, Zulieferer und Verwenderverbände nahmen Stellung. Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, gehört zu werden, sofern sie innerhalb der vorgenannten Frist einen entsprechenden Antrag gestellt und nachgewiesen hatten, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen.

**1. Stichprobenverfahren, Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung**

- (5) Angesichts der Vielzahl der von der Untersuchung betroffenen ausführenden Hersteller, Gemeinschaftshersteller und Einführer war in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung die Anwendung von Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen.

<sup>(1)</sup> Abl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (Abl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

<sup>(2)</sup> Abl. C 104 vom 30.4.2004, S. 62.

- (6) Damit die Kommission über die Notwendigkeit von Stichprobenverfahren entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden die ausführenden Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter, Gemeinschaftshersteller und Einführer aufgefordert, sich zu melden und die in der Einleitungsbekanntmachung genannten Angaben zu übermitteln. Die Kommission nahm auch Kontakt zu den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller und den Behörden der VR China auf. Diese Parteien erhoben keine Einwände gegen ein Stichprobenverfahren.
- (7) Insgesamt beantworteten 33 Ausführer/Hersteller in der VR China, 24 Gemeinschaftshersteller und 15 Einführer den Stichprobenfragebogen fristgerecht und übermittelten die erforderlichen Informationen.
- (8) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) bzw. individuelle Behandlung (nachstehend „IB“ abgekürzt) stellen konnten, sandte die Kommission allen bekanntermaßen betroffenen chinesischen Unternehmen und allen anderen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst meldeten, entsprechende Antragsformulare zu. Daraufhin beantragten 21 Unternehmen eine MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung und 3 Unternehmen lediglich eine IB gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung.
- (9) Die Bildung der Stichprobe für die ausführenden Hersteller erfolgte nach Anhörung der kooperierenden ausführenden Hersteller und der Behörden der VR China. Die Stichprobe der ausführenden Hersteller wurde nach dem größten repräsentativen Ausfuhrvolumen (entweder individuell oder für eine Gruppe verbundener Unternehmen untersucht) in die Gemeinschaft gebildet, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnte, sowie danach, ob die Unternehmen einen Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung zu stellen beabsichtigten. In die Stichprobe einbezogen wurden nur Unternehmen, die einen Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung zu stellen beabsichtigten, da in einem Transformationsland der Normalwert für die übrigen Unternehmen anhand der Preise oder des rechnerisch ermittelten Normalwerts in dem als Vergleichsland dienenden Drittland ermittelt wird. Auf dieser Grundlage wurde eine repräsentative Stichprobe mit sieben ausführenden Herstellern gebildet. Auf die sieben Unternehmen in der Stichprobe entfielen den Antworten auf den Stichprobenfragebogen zufolge rund 50 % der Ausfuhren aller kooperierenden Hersteller.
- (10) Die Stichprobe unter den Gemeinschaftsherstellern wurde gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung nach Anhörung und mit Zustimmung der kooperierenden Hersteller auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsvolumens in der Gemeinschaft gebildet. So wurden fünf Gemeinschaftshersteller in die Stichprobe einbezogen. Die Kommission sandte Fragebogen an die fünf ausgewählten Unternehmen und erhielt innerhalb der gesetzten Fristen vier vollständige Antworten. Eines dieser Unternehmen übermittelte seine Antwort nach Ablauf der zu diesem Zweck verlängerten Frist und wurde deshalb von dem Verfahren ausgeschlossen.
- (11) Die Stichprobe unter den Einführern wurde gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung nach Anhörung und mit Zustimmung der kooperierenden Einführer erstens auf der Grundlage des größten repräsentativen Einfuhrvolumens in die Gemeinschaft und zweitens nach der geografischen Verteilung gebildet. Den Untersuchungsergebnissen zufolge waren von den 15 Unternehmen 2 mit Fertigungsunternehmen in der VR China verbunden und wurden bei der Bildung der Stichprobe nicht berücksichtigt, da sie im Rahmen des Stichprobenverfahrens für die ausführenden Hersteller untersucht werden sollten. Letztlich wurden vier Einführer ausgewählt, von denen 3 eine vollständige Antwort auf den Fragebogen übermittelten.
- (12) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, daraus resultierender Schädigung und Interesse der Gemeinschaft als erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
  - a) *Gemeinschaftshersteller*
    - Saint Gobain PAM, Frankreich,
    - Saint Gobain, UK,
    - Norford, Frankreich und den mit ihm verbundenen Händlern Norinco, Frankreich, und Norinco, UK,
    - Cavanagh, Irland,
    - Fudiciones Odena, Spanien.

- b) *Ausführende Hersteller in der VR China*
- Zibo Benito Metalwork Co. Ltd.,
  - Benito Tianjin Metal products Co. Ltd.,
  - Qingdao Benito Metal Products Co. Ltd.,
  - Shandong Huijin Stock Co. Ltd.,
  - Shijiazhuang Transun Metal Products Co. Ltd.,
  - Changan Cast Limited Company of Yixian Hebei,
  - Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd.
- c) *Mit ausführenden Herstellern verbundene Einführer in der Gemeinschaft*
- Fundicio Ductil Benito, S.L,
  - Mario Cirino Pomicino S.p.A.
- d) *Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft*
- Hydrotec, Deutschland,
  - Peter Savage, UK.
- (13) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden konnte, ein Normalwert anhand von Daten aus einem Vergleichsland ermittelt werden musste, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:
- Carnation industries Ltd., Indien.
- (14) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt oder „UZ“ abgekürzt). Die Prüfung der für die Bewertung der Schädigung relevanten Trends betraf den Zeitraum von Januar 2000 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

## B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Allgemeines

- (15) Die fraglichen Gusserzeugnisse bestehen in der Regel aus einem in den Boden eingelassenen Rahmen und einer Abdeckung oder einem Rost, die bündig mit der von Fußgängern und/oder Fahrzeugen benutzten Oberfläche abschließen und der Verkehrslast in Form von Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr unmittelbar ausgesetzt sind. Der Rahmen wird direkt auf dem Schachtkonus aus Beton oder Ziegeln platziert. Die Ware dient dem Zugang zu dem Schacht.
- (16) Die fraglichen Gusserzeugnisse dienen der Abdeckung von Schächten und müssen der Verkehrslast von Kraftfahrzeugen und/oder Fußgängern standhalten können. Die Abdeckung bzw. der Rost müssen fest im Rahmen verbleiben, um Lärm, Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Die Gusserzeugnisse müssen einen sicheren und leichten Zugang zu dem Schacht ermöglichen, und zwar sowohl zwecks Begehung als auch zwecks visueller Inspektion.
- (17) Die fraglichen Gusserzeugnisse weisen unterschiedliche Formen und Abmessungen auf. Sie werden speziell nach den Abmessungen des Schachts gefertigt, den sie abdecken bzw. zu dem sie den Zugang ermöglichen. Die Rahmen sind in der Regel rund, quadratisch oder rechteckig. Die Abdeckungen und Roste werden in jeder Form angeboten, und zwar auch aber nicht nur in dreieckiger, runder, quadratischer und rechteckiger Form.

- (18) Die Gusserzeugnisse bestehen aus grauem oder aus duktilem Gusseisen. Sie werden aus Stahlschrott, Koks, Roheisen, Kohlepulver, Kalkstein, Ferrosilizium und Magnesium hergestellt, deren Anteile je nach Fertigungsverfahren und Art des Enderzeugnisses (d. h. grau oder duktil) variieren. Bei der Herstellung der Gusserzeugnisse wird das Eisen entweder in Elektroöfen oder in Kupolöfen geschmolzen. Die Herstellungsverfahren von Gusserzeugnissen aus grauem Eisen und aus duktilem Eisen ähneln sich. Das Verfahren zur Herstellung von Gusserzeugnissen aus duktilem Eisen unterscheidet sich dadurch, dass dem Kohlenstoff im Eisen Magnesium zugesetzt wird, um die Flockenform zu einer kugelförmigen Struktur zu verändern, was bei der Herstellung von Grauguss nicht geschieht. Sobald der Schmelzvorgang abgeschlossen ist, wird das geschmolzene Eisen entweder manuell oder mechanisch in eine Form gegossen.

## 2. Betroffene Ware

- (19) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte Erzeugnisse aus nicht verformbaren Gusseisen von der zur Abdeckung von und/oder zum Zugang zu Leitungen auf oder unter der Erde verwendeten Art und Teile davon, auch maschinell bearbeitet, beschichtet oder überzogen oder anders bearbeitet, mit Ursprung in der VR China (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die normalerweise den KN-Codes 7325 10 50 und 7325 10 92 sowie gelegentlich dem KN-Code 7325 10 99 zugewiesen werden. Diese KN-Codes entsprechen den verschiedenen Aufmachungen der Ware (einschließlich Schachtabdeckungen, Gullydeckel und Straßenkappen). Alle diese Aufmachungen waren den Untersuchungsergebnissen zufolge so ähnlich, dass sie für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware angesehen werden konnten. In Bezug auf unterirdische Feuerhydranten wird davon ausgegangen, dass sich ihre materiellen Eigenschaften von jenen einer Straßenkappe unterscheiden, so dass sie nicht als betroffene Ware angesehen werden.
- (20) Die Herstellung der Gusserzeugnisse in der VR China erfolgt weitgehend in Kupolöfen, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zum Schmelzen hauptsächlich Elektroöfen verwendet. Außerdem unterscheidet sich das Herstellungsverfahren in der VR China insofern von jenem in der EU, als die Hersteller in der VR China hauptsächlich manuell gießen, während die Hersteller in der EU dies maschinell tun. Die Gusserzeugnisse werden aus grauem oder aus duktilem Eisen hergestellt. Sie werden aus Stahlschrott, Koks, Roheisen, Kohlepulver, Kalkstein, Ferrosilizium und Magnesium hergestellt, deren Anteile je nach Fertigungsverfahren und Art des Enderzeugnisses (d. h. grau oder duktil) variieren. Bei der Herstellung der Gusserzeugnisse wird das Eisen entweder in Elektroöfen oder in Kupolöfen geschmolzen. Die Herstellungsverfahren von Gusserzeugnissen aus grauem Eisen und jenen aus duktilem Eisen ähneln sich. Das Verfahren zur Herstellung von Gusserzeugnissen aus duktilem Eisen unterscheidet sich dadurch, dass dem Kohlenstoff im Eisen Magnesium zugesetzt wird, um die Flockenform zu einer kugelförmigen Struktur zu verändern, was bei der Herstellung von Grauguss nicht geschieht. Sobald der Schmelzvorgang abgeschlossen ist, wird das geschmolzene Eisen entweder manuell oder mechanisch in eine Form gegossen. In der VR China werden sowohl Gusserzeugnisse aus grauem Eisen als auch Gusserzeugnisse aus duktilem Eisen hergestellt.
- (21) Im Unterschied zu duktilem Gusseisen weist graues Gusseisen Flockengraphit auf, weshalb es härter und biegefest ist und dem Gusserzeugnis letztlich aufgrund seiner Masse Stabilität verleiht. Bei duktilem Gusseisen handelt es sich um Kugelgraphitgusseisen, weshalb es biegsamer ist und mehr ergonomische Merkmale aufweist; das Gusserzeugnis muss aber mechanisch verankert werden.
- (22) Die Untersuchung ergab, dass alle vorgenannten Gusserzeugnistypen trotz der unterschiedlichen Gusseisentypen (grau oder duktil) dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweisen, im Wesentlichen zu denselben Zwecken verwendet werden und als verschiedene Typen derselben Ware angesehen werden können.
- (23) Daher handelt es sich bei der betroffenen Ware für die Zwecke dieser Untersuchung um Gusserzeugnisse, die der Beschreibung unter den Randnummern 15 bis 18 entsprechen, mit Ursprung in der VR China.

## 3. Gleichartige Ware

- (24) Die betroffene Ware und die in Indien, dem Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China, hergestellten und verkauften Gusserzeugnisse unterschieden sich den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht.
- (25) Auch zwischen der betroffenen Ware und den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften Gusserzeugnissen bestanden den Untersuchungsergebnissen zufolge keine Unterschiede.

- (26) Einige Parteien behaupteten, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware und die betroffene Ware nicht gleichartig seien. Sie machten insbesondere geltend, dass sich die auf europäischer Ebene angewandten Normen an der Norm EN 124 orientierten und dass nationale Normen die EN 124 zwar abdeckten, in der Regel aber weitere Details vorgäben, so dass deutliche Unterschiede zwischen den auf den verschiedenen nationalen Märkten verkauften Waren bestünden. Darüber hinaus behaupteten einige Parteien, dass sie die so genannten GATIC-Erzeugnisse vertrieben, die eine kommerzielle Alternative zu Standardabdeckungen darstellten und eine eigene Marktnische erobert hätten, in der hohe Leistungsanforderungen bestünden. Ihrer Auffassung nach ergänzten diese Erzeugnisse die Standarderzeugnisse und könnten nicht als austauschbar angesehen werden. Daher sollten ihrer Auffassung nach die GATIC-Erzeugnisse von der Definition der betroffenen Ware ausgeschlossen werden.
- (27) Auf das erste Argument ist zu erwidern, dass im Falle des Verkaufs auf dem Gemeinschaftsmarkt sowohl die gleichartige als auch die betroffene Ware der europäischen Norm EN 124 als auch einzelstaatlichen Normen entsprechen müssen. Damit sind als Kriterien für die Feststellungen zur „gleichartigen Ware“, d. h. die materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften und die Endverwendungen der Ware, vorgegeben. Die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Gusserzeugnisse sind aus grauem oder aus duktilem Gusseisen gemacht und weisen den Untersuchungsergebnissen zufolge dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen auf wie die betroffene Ware. Folglich sind die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Normen für die Definition der gleichartigen Ware nicht relevant, weil sich die Waren in ihren grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften, in der Endverwendung und in der Verbraucherwahrnehmung nicht deutlich voneinander unterscheiden. Für die materiellen und technischen Eigenschaften der Ware sind die Funktion, die Anbringung und der Ort maßgebend. Die wichtigsten Eigenschaften sind die Verkehrsbelastbarkeit, die mit der so genannten Belastungsklasse angegeben wird, die Stabilität von Abdeckung und Rost im Rahmen und der sichere und leichte Zugang. Bei der Ware kann es sich um Grauguss- oder um Sphärogusserzeugnisse handeln und die Abdeckung und/oder der Rahmen können mit Beton oder anderen Baustoffen gefüllt sein. Was die Verwendungen der Ware angeht, so bilden Abdeckungen und Rahmen eine Schnittstelle zwischen unterirdischen Leitungen und der Straßen- oder Gehwegoberfläche. Alle vorstehenden Eigenschaften treffen auch auf die so genannten GATIC-Erzeugnisse zu, die in keiner Hinsicht von der betroffenen Ware unterschieden werden können. Die Forderung, GATIC-Erzeugnisse von der Definition der betroffenen Ware auszuschließen, wurde deshalb zurückgewiesen.
- (28) Die Untersuchung ergab auch, dass die ausgeführte betroffene Ware und die auf dem Inlandsmarkt der Ausführer verkauften Gusserzeugnisse gleichartig waren.
- (29) Daher wird der Schluss gezogen, dass für die Zwecke dieser Untersuchung alle in der VR China hergestellten und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkauften Gusserzeugnisse, die in Indien hergestellten und verkauften Gusserzeugnisse und die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Gusserzeugnisse gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung sind.

## C. DUMPING

### 1. Stichprobenverfahren

- (30) Es sei daran erinnert, dass angesichts der Vielzahl betroffener Parteien beschlossen wurde, Artikel 17 der Grundverordnung anzuwenden und mit einer Stichprobe zu arbeiten, und dass zu diesem Zweck in Absprache mit den chinesischen Behörden eine Stichprobe mit den sieben Unternehmen mit den größten Ausfuhrmengen in die EU gebildet wurde.
- (31) Die spätere Analyse ergab, dass von den sieben ursprünglich ausgewählten Unternehmen einem eine Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung und dreien eine individuelle Behandlung (nachstehend „IB“ abgekürzt) gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden konnte.
- (32) Die Stichprobenbestimmungen wurden daher folgendermaßen angewandt. Die für das einzige Unternehmen mit MWB ermittelte individuelle Dumpingspanne wurde auch den nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit MWB zugewiesen. Den nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit IB wurde der gewogene Durchschnitt der Dumpingspannen zugestanden, die die Untersuchung für die 3 in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit IB ergeben hatte.

## 2. Marktwirtschaftsbehandlung

- (33) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren mit Ursprung in der VR China für diejenigen Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt.
- (34) Rein informationshalber folgt eine kurze Zusammenfassung der MWB-Kriterien:
1. Die Unternehmen treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne staatliche Einflussnahme, und die Kosten beruhen auf Marktwerten.
  2. Die Buchführung wird von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet.
  3. Es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems.
  4. Es gelten Konkurs- und Eigentumsvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität sicherstellen.
  5. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (35) In dieser Untersuchung meldeten sich 21 ausführende Hersteller in der VR China selbst und stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung. Die MWB-Anträge wurden einzeln geprüft. Angesichts der Vielzahl betroffener Unternehmen wurden Kontrollbesuche in den Betrieben von nur sieben Unternehmen abgestattet. Für die übrigen Unternehmen wurden sämtliche Informationen nach ihrem Eingang bei der Kommission eingehend geprüft, und fehlende Angaben oder Unklarheiten wurden im Rahmen eines ausführlichen Schriftwechsels nachgereicht bzw. geklärt. Etwaige Tochterunternehmen oder andere mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen in der VR China, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind, wurden ebenfalls aufgefordert, das MWB-Antragsformular auszufüllen. Denn die MWB kann nur zugestanden werden, wenn alle verbundenen Unternehmen die vorgenannten Kriterien erfüllen.
- (36) Für die Unternehmen, in deren Betrieben Kontrollbesuche abgestattet wurden, ergab die Untersuchung, dass einer der sieben chinesischen ausführenden Hersteller alle Voraussetzungen für eine MWB erfüllte. Die übrigen sechs Anträge mussten aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gründen abgelehnt werden.
- (37) Für die verbleibenden 14 Unternehmen ergab die für jedes Unternehmen individuell durchgeführte Analyse, dass 10 Unternehmen keine MWB gewährt werden konnte. 3 dieser 10 Unternehmen arbeiteten nicht ordnungsgemäß an der Untersuchung mit, weil sie entweder die erforderlichen Informationen nicht fristgerecht übermittelten oder weil sie Händler waren und die verbundenen Fertigungsunternehmen nicht kooperierten. Auch für die übrigen 7 dieser 10 Unternehmen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss über die nicht erfüllten Kriterien. Die verbleibenden 4 Unternehmen konnten nachweisen, dass sie die fünf MWB-Kriterien erfüllten.
- (38) In der folgenden Tabelle sind die Feststellungen für die einzelnen Unternehmen nach den fünf Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung aufgeschlüsselt. Es sei darauf hingewiesen, dass Unternehmen 3 für sich genommen zwar alle Kriterien erfüllte, ihm aber keine MWB zugestanden werden kann, weil es mit den Unternehmen 1 und 2 geschäftlich verbunden ist, die nicht alle MWB-Kriterien erfüllten.

Unternehmen	Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c				
	Erster Gedankenstrich	Zweiter Gedankenstrich	Dritter Gedankenstrich	Vierter Gedankenstrich	Fünfter Gedankenstrich
1	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
2	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
3	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
4	Nicht erfüllt	Erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
5	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
6	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
7	Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
8	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
9	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
10	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
11	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
12	Erfüllt	Erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
13	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt

Quelle: Geprüfte Antworten der kooperierenden chinesischen Ausführer auf den Fragebogen.

(39) Auf dieser Grundlage wurde folgenden ausführenden Herstellern in der VR China eine MWB zugestanden:

1. Shijiazhuang Transun Metal Products Co. Ltd.,
2. Shaoshan Huanqiu Castings Foundry,
3. Fengtai Handan Alloy Casting Co. Ltd.,
4. Shanxi Jiaocheng Xinglong Casting Co. Ltd.,
5. Tianjin Jinghai Chaoyue Industrial and Commercial Co. Ltd.

### 3. Individuelle Behandlung

- (40) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für unter Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung fallende Länder gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, außer wenn Unternehmen nachweisen können, dass sie alle Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung für eine individuelle Behandlung erfüllen.
- (41) Die 21 ausführenden Hersteller, die einen MWB-Antrag stellten, beantragten auch eine individuelle Behandlung für den Fall, dass ihr MWB-Antrag abgelehnt würde. 3 weitere ausführende Hersteller stellten lediglich einen IB-Antrag.
- (42) Von den 16 Unternehmen, deren MWB-Antrag abgelehnt wurde, erfüllten den Untersuchungsergebnissen zufolge 5 alle Voraussetzungen für eine IB nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung. Von den anderen Unternehmen arbeiteten 3 nicht ordnungsgemäß an der Untersuchung mit, weil sie entweder die erforderlichen Informationen nicht fristgerecht übermittelten oder weil sie eine Vertriebsgesellschaft waren und die verbundenen Fertigungsunternehmen, wie bereits unter Randnummer 37 dargelegt, nicht kooperierten.

- (43) Die 8 verbleibenden Unternehmen, deren MWB-Antrag abgelehnt wurde, erfüllten nicht die Kriterien des ersten Satzes von Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c der Grundverordnung. Folglich konnte diesen Unternehmen keine IB zugestanden werden.
- (44) Zweitens stellten 2 der 3 Unternehmen, die lediglich eine IB beantragten, die Mitarbeit gleich nach Beginn des Verfahrens ein. Der dritte Antragsteller war den Untersuchungsergebnissen zufolge eine Vertriebsgesellschaft und die mit ihm verbundenen Fertigungsunternehmen arbeiteten nicht mit. Diesen 3 Unternehmen konnte daher keine IB gewährt werden.
- (45) Es wird der Schluss gezogen, den folgenden 5 Unternehmen eine IB zu gewähren:
1. Shandong Huijin Stock Co. Ltd.,
  2. Changan Cast Limited Company of Yixian Hebei,
  3. Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd. und das verbundene Unternehmen Shanxi Yuansheng Industrial Co. Ltd.,
  4. Botou City Simencum Town Bai fo Tang Casting Factory,
  5. Hebei Shunda Foundry Co. Ltd.
- (46) Einige ausführende Hersteller erhoben Einwände gegen die MWB-/IB-Feststellungen. Diese Parteien übermittelten jedoch keine neuen Informationen, die etwas an den diesbezüglichen Schlussfolgerungen geändert hätten. Diese Einwände wurden daher zurückgewiesen.

#### 4. Normalwert

##### 4.1 Ermittlung des Normalwertes für den ausführenden Hersteller mit MWB

- (47) Die Kommission stellte zunächst fest, ob die Inlandsverkäufe dieses ausführenden Herstellers im Vergleich zu seinen Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware als repräsentativ angesehen, wenn ihre Gesamtmenge mindestens 5 % der in die Gemeinschaft ausgeführten Verkaufsmengen entsprach.
- (48) Den Untersuchungsergebnissen zufolge entsprachen die Inlandsverkäufe dieses ausführenden Herstellers weit weniger als 5 % der entsprechenden Ausfuhrmengen in die Gemeinschaft.
- (49) Folglich wurde gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem zu den Fertigungskosten der ausgeführten Warentypen jenes Herstellers ein angemessener Betrag für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden. Da in diesem Verfahren keinem anderen Unternehmen in der VR China eine MWB zugestanden wurde, wurden dabei gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung die für das Vergleichsland ermittelten VVG-Kosten und Gewinne zugrunde gelegt. Zuvor prüfte die Kommission jedoch, ob der auf diese Weise ermittelte Betrag für Gewinne angemessen war und nicht die Gewinne überstieg, die der Hersteller mit MWB bei seinen Inlandsverkäufen erzielte.

#### 4.2 Ermittlung des Normalwertes für die ausführenden Hersteller ohne MWB

##### a) Vergleichsland

- (50) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung muss der Normalwert für Unternehmen, denen keine MWB gewährt werden konnte, anhand des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Vergleichsland ermittelt werden. In der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens hatte die Kommission Norwegen als geeignetes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwertes für die VR China vorgesehen und die interessierten Parteien zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert. Einige ausführende Hersteller in der VR China und Einführer in der Gemeinschaft erhoben Einwände gegen diesen Vorschlag und übermittelten mit Beweisen belegte Stellungnahmen, denen zufolge Norwegen kein geeignetes Vergleichsland wäre und stattdessen Indien herangezogen werden sollte. Die Prüfung ergab, dass Indien angesichts der Palette verschiedener Warentypen, der Menge der Inlandsverkäufe, des Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt, des Zugangs zu Rohstoffen und der Herstellungsverfahren tatsächlich ein geeigneteres Vergleichsland für die VR China war als Norwegen. Alle interessierten Parteien wurden über diese Feststellung unterrichtet, und es wurden keine Einwände erhoben. Die Kommission bat daher einen Hersteller in Indien um uneingeschränkte Mitarbeit, die dieser auch zusagte.

##### b) Ermittlung des Normalwertes

- (51) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, anhand der überprüften Angaben eines Herstellers in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt, und zwar anhand der Preise, die auf dem indischen Inlandsmarkt für Warentypen gezahlt wurden oder zu zahlen waren. Die Prüfung der Angaben nach der unter Randnummer 47 dargelegten Methode ergab, dass i diese Geschäfte im normalen Handelsverkehr getätigt wurden und ii repräsentativ waren. Den Untersuchungsergebnissen zufolge bestanden gewisse Unterschiede zwischen dem Herstellungsverfahren der indischen Hersteller und jenem der Hersteller in der VR China, da letztere technisch weniger fortgeschrittene Ausrüstung verwenden und weniger Energie verbrauchen. Die indischen Inlandsverkaufspreise wurden daher um einen Betrag nach unten berichtigt, der diese Unterschiede widerspiegelt. Soweit erforderlich wurden diese Preise im Interesse eines fairen Vergleichs mit jenen der von den betroffenen chinesischen Herstellern in die Gemeinschaft ausgeführten Warentypen berichtigt.
- (52) Folglich wurde der Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Inlandsverkaufspreises ermittelt, den der kooperierende Hersteller in Indien unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte.

#### 5. Ausführpreis

- (53) In den Fällen, in denen die Ausfuhren der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise berechnet. Dies war bei 3 in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit IB der Fall.
- (54) Wurden die Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft über einen verbundenen Einführer abgewickelt, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf der Grundlage der Weiterverkaufspreise dieses verbundenen Abnehmers an dessen ersten unabhängigen Abnehmer rechnerisch ermittelt. Für alle jenem verbundenen Einführer zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten einschließlich der VVG-Kosten und eine angemessene Gewinnspanne wurden Berichtigungen vorgenommen. Dies war bei dem einzigen Unternehmen mit MWB und den 3 in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ohne MWB und IB der Fall.

#### 6. Vergleich

- (55) Der Normalwert und die Ausführpreise wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, vorgenommen. Diese Berichtigungen betrafen Transport-, Versicherungs- und Kreditkosten sowie Provisionen und Bankgebühren und wurden in allen Fällen zugestanden, in denen die Anträge den Untersuchungsergebnissen zufolge begründet, korrekt und mit stichhaltigen Beweisen belegt waren.

- (56) Die Untersuchung ergab, dass der Satz der MwSt-Erstattung bei Ausfuhrverkäufen niedriger war als bei Inlandsverkäufen. Um diesem Unterschied Rechnung zu tragen, wurden die Ausfuhrpreise auf der Basis der Differenz zwischen dem MwSt-Erstattungssatz für Ausfuhrverkäufe und jenem für Inlandsverkäufe berichtigt, und zwar um 2 % für das Jahr 2003 und um 4 % für das Jahr 2004.

## 7. Dumpingspanne

### 7.1 Kooperierende ausführende Hersteller, denen eine MWB/IB gewährt wurde

#### a) MWB

- (57) Für das einzige Unternehmen mit MWB wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen in die Gemeinschaft ausgeführten Typen der betroffenen Ware jeweils mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden in die Gemeinschaft ausgeführten Typs verglichen.
- (58) Den vier Unternehmen mit MWB, die nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, wurde gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung die für das vorgenannte, in die Stichprobe einbezogene Unternehmen ermittelte Dumpingspanne zugewiesen.

#### b) IB

- (59) Für die 3 in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit IB wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung der für das Vergleichsland ermittelte gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis in die Gemeinschaft verglichen.
- (60) Den beiden nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit IB wurde eine Dumpingspanne in Höhe des gewogenen Durchschnitts der für die vorgenannten in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit IB ermittelten Dumpingspannen zugewiesen.
- (61) Auf dieser Grundlage erreichen die einzelnen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Werts frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, folgende Werte:

Shijiazhuang Transun Metal Products Co. Ltd.	0,0 %
Shaoshan Huanqiu Castings Foundry	0,0 %
Fengtai Handan Alloy Casting Co. Ltd.	0,0 %
Shanxi Jiaocheng Xinglong Casting Co. Ltd.	0,0 %
Tianjin Jinghai Chaoyue Industrial and Commercial Co. Ltd.	0,0 %
Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd.	18,6 %
Botou City Simencum Town Bai fo Tang Casting Factory	28,6 %
Hebei Shunda Foundry Co. Ltd.	28,6 %
Changan Cast Limited Company of Yixian Hebei	31,8 %
Shandong Huijin Stock Co. Ltd.	37,9 %

### 7.2 Landesweite Dumpingspanne

- (62) Zur Ermittlung der landesweiten Dumpingspanne für alle übrigen Ausführer ermittelte die Kommission zunächst den Umfang der Mitarbeit. Zu diesem Zweck wurde folgende Berechnung angestellt: Der Zähler ist das Ausfuhrvolumen in die Gemeinschaft der kooperierenden Unternehmen, denen weder eine MWB noch eine IB gewährt wurde. Der Nenner ist das Gesamtvolumen der Ausfuhr mit Ursprung in der VR China in die Gemeinschaft nach Eurostat abzüglich des Ausfuhrvolumens der Unternehmen, denen eine MWB und IB zugestanden wurde. Auf dieser Grundlage ergab die Untersuchung, dass der Umfang der Mitarbeit bei 22 % lag, was selbst für einen zersplitterten Wirtschaftszweig wie jenen der betroffenen Ware als gering angesehen wird.

- (63) Die landesweite Dumpingspanne für die Ausfuhren der anderen ausführenden Hersteller wurde folgendermaßen ermittelt:
- (64) Für die Ausfuhren der nicht kooperierenden Unternehmen wurde das Ausmaß des Dumpings ausgehend von den beiden Warenkategorien ermittelt, in denen für die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ohne MWB und IB die höchsten Spannen festgestellt wurden.
- (65) Für die kooperierenden Unternehmen ohne MWB und IB wurde für die Zwecke dieser Berechnung nach der unter Randnummer 55 dargelegten Methode nominell eine individuelle Spanne zugewiesen.
- (66) Abschließend wurde anhand der vorgenannten nominellen individuellen Spannen eine landesweite durchschnittliche Dumpingspanne ermittelt und dabei der jeweilige cif-Wert der beiden Gruppen von Ausfuhrern — kooperierend oder nicht kooperierend — als gewichtender Faktor zugrunde gelegt.
- (67) Auf dieser Grundlage wurde die landesweite Dumpingspanne auf 47,8 % des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, festgesetzt.

#### D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

##### a) **Gemeinschaftsproduktion**

- (68) Im Laufe der Untersuchung wurde festgestellt, dass die 4 antragstellenden und in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller und 5 weitere, den Antrag unterstützende Gemeinschaftshersteller Gusserzeugnisse herstellten.

##### b) **Definition des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft**

- (69) Auf die antragstellenden Gemeinschaftshersteller und die den Antrag unterstützenden Gemeinschaftshersteller, die den Stichprobenfragebogen beantworteten und an der Untersuchung mitarbeiteten, entfielen mehr als 60 % der Produktion der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft. Sie werden daher als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen.
- (70) Ein antragstellendes Unternehmen stellte seine Mitarbeit unmittelbar nach der Einleitung der Untersuchung ein. Ein weiteres für die Stichprobe ausgewähltes Unternehmen übermittelte seine Antwort nicht fristgerecht. Ein den Antrag unterstützendes Unternehmen zog seine Unterstützung unmittelbar nach der Einleitung zurück. Folglich wurden diese 3 Unternehmen nicht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogen.
- (71) Einige Parteien machten geltend, dass die beiden wichtigsten antragstellenden Unternehmen nicht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogen werden dürften, da sie enorme Mengen von Gusserzeugnissen mit Ursprung in der VR China einfuhrten. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass es zwar tatsächlich eine althergebrachte Vorgehensweise ist, einführende Gemeinschaftshersteller nicht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einzubeziehen, wenn sie von dem Dumping entweder abgeschirmt sind oder daraus Nutzen ziehen, sie aber nicht ausgeschlossen werden, wenn sie den Untersuchungsergebnissen zufolge aufgrund des Preisdrucks auf dem Gemeinschaftsmarkt vorübergehend und in sehr begrenztem Maße auf Einfuhren zurückgreifen mussten. Im vorliegenden Fall entsprachen die Einfuhren dieser beiden Unternehmen im UZ weniger als 3,5 % ihrer Produktion und waren auf bestimmte Regionen in der Gemeinschaft begrenzt, die besonders unter dem Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China litten. Angesichts dieser geringen Mengen können die beiden Gemeinschaftshersteller als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung definiert werden. Auf dieser Grundlage wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

## E. SCHÄDIGUNG

a) **Vorbemerkungen**

- (72) Da für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft das Stichprobenverfahren gewählt wurde, erfolgte die Schadensuntersuchung anhand der Angaben der Unternehmen. Die Trends in den Bereichen Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Produktivität, Verkäufe, Marktanteil, Beschäftigung und Wachstum wurden für den gesamten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft untersucht. Dafür holte die Kommission Informationen von allen kooperierenden Gemeinschaftsherstellern ein, indem sie einen Fragebogen an alle kooperierenden Gemeinschaftshersteller versandte, die nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren. Insgesamt antworteten fünf nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen, deren Angaben verwendet wurden. Die übrigen wurden als nicht kooperierende Unternehmen vom Verfahren ausgeschlossen. Die Trends für Preise und Rentabilität, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Investitionen, Lagerbestände, RoI und Löhne wurden anhand der Informationen der in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller untersucht.
- (73) Die Schadensanalyse zeigte keine gleichmäßige Durchdringung des Gemeinschaftsmarktes mit gedumpten Einfuhren. Während die Untersuchung für die vierzehn Mitgliedstaaten eine hohe Durchdringung mit gedumpten Einfuhren ergab, war der französische Markt noch nicht von gedumpten Einfuhren betroffen. Allerdings war der Gewichtungsfaktor der beiden in die Stichprobe einbezogenen französischen Hersteller in der Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besonders hoch, da ihre Produktion und ihre Verkäufe von Gusserzeugnissen in Frankreich annähernd 36 % der Gesamtproduktion und des gesamten Verkaufsvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausmachten. In Anbetracht dieser besonderen Sachlage hielt die Kommission es für angemessen, neben der Schadensanalyse für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als Ganzen auch eine Analyse der Trends bestimmter Indikatoren für den vom Dumping betroffenen Gemeinschaftsmarkt, d. h. den Gemeinschaftsmarkt ohne Frankreich (EU-14), vorzulegen.

b) **Sichtbarer Verbrauch in der Gemeinschaft**

- (74) Der sichtbare Verbrauch an Gusserzeugnissen in der Gemeinschaft wurde anhand der Produktionszahlen der kooperierenden Hersteller und der Produktion der anderen Gemeinschaftshersteller zuzüglich der Einfuhren und abzüglich der Ausfuhren unter Verwendung von Eurostat-Daten und der vom Antragsteller übermittelten Angaben zur Marktgröße der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zu deren Entwicklung im Bezugszeitraum ermittelt.
- (75) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass der sichtbare Verbrauch an Gusserzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Bezugszeitraum mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 2002 verhältnismäßig stabil war und rund 580 000 Tonnen betrug. Der Markt für Gusserzeugnisse ist von der Nachfrage geprägt, die unter dem Einfluss einer verhältnismäßig starken Dynamik des Wasserversorgungs- bzw. -entsorgungssektors steht, der wiederum von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten abhängt.

Sichtbarer Verbrauch in der Gemeinschaft	2000	2001	2002	2003	UZ
Tonnen	584 000	597 000	568 000	577 000	578 750
Index 2000 = 100	100	102	97	99	99

Quelle: Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen, Antrag, Eurostat.

c) **Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land**

- (76) Das Volumen der gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China wurde abgeleitet, indem das Volumen der nicht gedumpten Einfuhren von den Eurostat-Zahlen abgezogen wurde. Das Volumen der gedumpten Einfuhren nahm von 122 511 Tonnen im Jahr 2000 auf 179 755 Tonnen im UZ zu, was einem drastischen Anstieg von 47 % entspricht.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Einfuhrmengen (Tonnen)	122 511	149 329	163 135	181 400	179 755
Index 2000 = 100	100	122	133	148	147

- (77) Im Bezugszeitraum stieg der Anteil der gedumpte Einfuhren aus der VR China am Gemeinschaftsmarkt von 21,0 % im Jahr 2000 auf 31,1 % im UZ. Demnach nahmen die gedumpte Einfuhren im Bezugszeitraum sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zum Gemeinschaftsverbrauch (über 10 Prozentpunkte) erheblich zu.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Marktanteil	21,0 %	25,0 %	28,7 %	31,4 %	31,1 %

#### d) Sichtbarer Verbrauch in der EU-14

- (78) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch in der EU-14 wurde auf derselben Grundlage wie der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft ermittelt, allerdings abzüglich des Verbrauchs in Frankreich. Der sichtbare Verbrauch an Gusserzeugnissen in der EU-14 hielt sich im Bezugszeitraum konstant auf dem Niveau von über 460 000 Tonnen.

Sichtbarer Verbrauch in der Gemeinschaft	2000	2001	2002	2003	UZ
Tonnen	464 000	480 000	458 000	462 000	462 500
Index 2000 = 100	100	103	99	100	100

Quelle: Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen, Antrag, Eurostat.

#### e) Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Marktanteil in der EU-14

- (79) Die Menge der gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China wurde ermittelt, indem die Mengen der nicht gedumpte Einfuhren und die Einfuhren nach Frankreich von den Gesamtmengen der Einfuhren aus der VR China gemäß Eurostat abgezogen wurden. Dieser Abzug wurde als ausreichend angesehen, um die gedumpte Einfuhren in die EU-14 angemessen widerzuspiegeln, da nach den vom Antragsteller übermittelten Informationen keine größeren Mengen gedumpte Einfuhren auf den französischen Markt gelangt waren. Das Volumen der gedumpte Einfuhren nahm von 119 818 Tonnen im Jahr 2000 auf 171 946 Tonnen im UZ zu, was einem drastischen Anstieg von 44 % entspricht.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Einfuhrmenge (Tonnen)	119 818	145 509	158 323	172 886	171 946
Index 2000 = 100	100	121	132	144	144

- (80) Im Bezugszeitraum stieg der Anteil der gedumpte Einfuhren aus der VR China am Markt der EU-14 von 25,8 % im Jahr 2000 auf 37,2 % im UZ. Die Zunahme des Marktanteils in Bezug auf die EU-14 ist geringfügig höher als der für die gesamte Gemeinschaft ermittelte Anstieg im Bezugszeitraum.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Marktanteil	25,82 %	30,31 %	34,57 %	37,42 %	37,18 %

#### f) Preise der gedumpte Einfuhren und Preisunterbietung

##### i) Einfuhrpreise

- (81) Die Preise der betroffenen Einfuhren, die auf der Grundlage der Einfuhrmengen und des Wertes der Einfuhren laut Eurostat ermittelt wurden, zeigten, dass die durchschnittlichen cif-Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VR China zwischen dem Jahr 2000 und dem UZ um 11 % sanken. Besonders deutlich war der Rückgang im Jahr 2003 und im UZ.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Preise in EUR/Tonne	548	560	531	486	489
Index 2000 = 100	100	102	97	89	89

Quelle: Eurostat.

##### ii) Preisunterbietung und Preisdruck

- (82) Zur Ermittlung der Höhe der Preisunterbietung im UZ wurden die Preise der von den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verkauften gleichartigen Ware mit den Preisen der gedumpten Einfuhren der kooperierenden ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt im UZ verglichen. Dies geschah auf der Grundlage der unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellten gewogenen durchschnittlichen Preise je Warentyp, abzüglich aller Rabatte und Abgaben. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden auf die Stufe ab Werk berichtet. Für die betroffenen Einfuhren wurden die cif-Preise nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr angefallene Kosten zugrunde gelegt.
- (83) Mehrere kooperierende Einführer wandten ein, dass die über öffentliche Ausschreibungen verkauften Waren der Gemeinschaftshersteller von den Berechnungen zur Preisunterbietung ausgeschlossen werden sollten, da zu den Verkäufen an Behörden möglicherweise auch Dienstleistungen und Sicherheitsleistungen sowie andere Zusatzkosten gehörten, was bedeute, dass im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung verkaufte Waren sich objektiv von Waren unterschieden, die im normalen Geschäftsverkehr verkauft würden. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass dieser Einwand nicht durch Beweise belegt wurde, die die Preisunterschiede bei öffentlichen Ausschreibungen im Vergleich zu Preisverhandlungen im normalen Geschäftsverkehr gezeigt hätten. Ferner machten die Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Gemeinschaftshersteller im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen im UZ lediglich einen sehr geringen Prozentsatz der Verkaufsmengen aus und konnten sich somit auch nicht wesentlich auf die Berechnungen für die Preisunterbietung auswirken. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.
- (84) Bei der Definition der Warentypen wurden in erster Linie die für die Herstellung der betroffenen Ware verwendeten Rohstoffe (Grauguss oder Sphäroguss mit oder ohne Beton), die Verwendung (Schachtabdeckungen, Gullydeckel oder Straßenkappen), die Abmessungen sowie unterschiedliches Zubehör und die Konformität mit der europäischen Norm EN 124 berücksichtigt.
- (85) Dieser Vergleich zeigte, dass die betroffene Ware mit Ursprung in der VR China im UZ in der Gemeinschaft zu Preisen verkauft wurde, die 31 % bis 60 % unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

#### g) Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (86) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ab dem Jahr 2000 bis zum UZ beeinflussten.

## i) Produktionskapazität, Produktion, Kapazitätsauslastung

- (87) Die Untersuchung ergab einen leichten Anstieg der Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum, der nicht auf neue Investitionen, sondern auf eine Umstrukturierung der vorhandenen Kapazitäten zurückzuführen war. In demselben Zeitraum drosselte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion um 7 Prozentpunkte, und seine Kapazitätsauslastung ging um mehr als 8 Prozentpunkte zurück.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Produktionskapazität (in Tonnen)	295 287	295 987	302 487	303 487	303 487
Index 2000 = 100	100	100	102	103	103
Produktion (in Tonnen)	244 983	236 042	211 495	217 151	227 100
Index 2000 = 100	100	96	86	89	93
Kapazitätsauslastung	83,0 %	79,7 %	69,9 %	71,6 %	74,8 %

Quelle: Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (88) In der EU-14 stieg die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in ähnlichem Maße an wie in der gesamten Gemeinschaft. Produktion und Kapazitätsauslastung fielen jedoch drastischer, und zwar um 14 Prozentpunkte.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Produktionskapazität (in Tonnen)	188 287	188 987	191 737	191 987	191 987
Index 2000 = 100	100	100	102	102	102
Produktion (in Tonnen)	169 749	168 624	140 969	140 834	145 819
Index 2000 = 100	100	99	83	83	86
Kapazitätsauslastung	90,2 %	89,2 %	73,5 %	73,4 %	76,0 %

Quelle: Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

## ii) Verkaufsmengen, Marktanteil und Wachstum

	2000	2001	2002	2003	UZ
Verkäufe (in Tonnen)	249 053	237 632	211 706	221 250	224 545
Index 2000 = 100	100	95	85	89	90
Marktanteil	42,6 %	39,8 %	37,3 %	38,3 %	38,8 %

- (89) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft senkte sein Verkaufsvolumen um 10 %, woraufhin sein Marktanteil im Bezugszeitraum um 3,8 Prozentpunkte schrumpfte, während die gedumpten Einfuhren mengenmäßig um 47 % zunahmen und ihr Marktanteil um 10,1 % wuchs.

- (90) In der EU-14 musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft höhere Marktanteilverluste (5,4 %) hinnehmen, da die Verkäufe im Bezugszeitraum erheblich (- 17 %) zurückgingen.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Verkäufe (in Tonnen)	151 987	143 367	123 504	126 896	126 492
Index 2000 = 100	100	94	81	83	83
Marktanteil	32,76 %	29,87 %	26,97 %	27,47 %	27,35 %

iii) *Beschäftigung und Produktivität*

- (91) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ging im Bezugszeitraum um 13 % zurück. Die Produktivität (Tonnen je Jahr und Beschäftigten) des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 133 Tonnen auf 141 Tonnen im UZ. Diese Steigerung der Produktionsleistung ist hauptsächlich auf die Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um die Rationalisierung seiner Produktion sowie auf seine Anstrengungen, den zunehmenden gedumpten Einfuhren entgegenzuwirken, zurückzuführen.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Zahl der Beschäftigten	1 843	1 783	1 721	1 657	1 610
Index 2000 = 100	100	97	93	90	87
Produktivität: Produktion/Beschäftigten	133	132	123	131	141

Quelle: Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (92) Parallel dazu sank auch die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der EU-14 im Bezugszeitraum, und zwar noch deutlicher um 16 %. Die Produktivität stieg von 132 Tonnen im Jahr 2000 auf 135 Tonnen im UZ.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Zahl der Beschäftigten	1 290	1 238	1 187	1 128	1 084
Index 2000 = 100	100	96	92	87	84
Produktivität: Produktion/Beschäftigten	132	136	119	125	135

Quelle: Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

iv) *Lagerbestände*

- (93) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen im Bezugszeitraum um 16 %. Der schnellere Rückgang der Verkäufe im Vergleich zur Produktion spiegelt sich auch in der Zunahme der Lagerbestände wider.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Lagerbestände	33 815	36 964	37 510	37 455	39 375
Index 2000 = 100	100	109	111	111	116

## v) Verkaufspreise und die Inlandspreise beeinflussende Faktoren

- (94) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis der in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller blieb praktisch stabil. Diese Stabilität spiegelt jedoch nicht den steilen Anstieg des Stahlschrottpreises um 34 % wider, der zwischen 2002 und dem UZ der wichtigste Kostenfaktor in der Herstellung der betroffenen Ware war. Normalerweise schlägt sich jede Schwankung des Stahlschrottpreises direkt in den Produktionskosten der betroffenen Ware nieder, da er der wichtigste Rohstoff ist. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte diese Preiserhöhung jedoch nicht, wie es ohne gedumpte Einfuhren zu erwarten gewesen wäre, auf die Verkaufspreise aufschlagen, da Preisdruck herrschte und die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus anderen Ländern wesentlich höher waren als die Preise der Einfuhren aus der VR China.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Durchschnittlicher Verkaufspreis (EUR/Tonne)	1 131	1 157	1 153	1 141	1 153
Index 2000 = 100	100	102	102	101	102

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (95) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EU-14 blieben ähnlich stabil.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Durchschnittlicher Verkaufspreis (EUR/Tonne)	1 056	1 070	1 053	1 031	1 048
Index 2000 = 100	100	101	100	98	99

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

## vi) Rentabilität

- (96) Die Nettoumsatzrendite der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt an unabhängige Abnehmer vor Steuern sank von 12,1 % im Jahr 2000 auf 9,9 % im UZ, was einem Rückgang von 18 % im Bezugszeitraum gleichkommt. Bis zum Jahr 2002 war dieser Rückgang sogar noch ausgeprägter. Danach entwickelte sich die Rentabilität verhältnismäßig positiv und es schien, als sei der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage, sich von den finanziellen Schwierigkeiten erholen. Auch bei anderen Indikatoren wie Produktion, Kapazitätsauslastung, Produktivität und Verkaufsvolumen war dieser Trend festzustellen.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Rentabilität	12,1 %	10,5 %	8,1 %	9,4 %	9,9 %
Index 2000 = 100	100	87	67	78	82

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (97) Die Rentabilität in der EU-14 fiel von 9,4 % im Jahr 2000 auf 5,3 % im UZ, was einem Rückgang von 44 Indexpunkten im Bezugszeitraum entspricht. Trotz der positiven Entwicklung nach 2002 erreichte die Rentabilität nicht das für diesen Wirtschaftszweig angemessene Niveau des Jahres 2000.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Rentabilität	9,4 %	5,9 %	1,0 %	4,3 %	5,3 %
Index 2000 = 100	100	63	11	46	56

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

vii) *Investitionen und RoI*

- (98) Die Investitionen der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in die Produktion der betroffenen Ware gingen im Bezugszeitraum von rund 12 Mio. EUR auf annähernd 6 Mio. EUR um die Hälfte zurück.
- (99) Die RoI der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, d. h. das Ergebnis vor Steuern, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettobuchwerts der in der Produktion eingesetzten Aktiva zu Beginn bzw. zu Ende des Geschäftsjahres, war von 2000 bis 2001 positiv und spiegelte ihre rückläufigen Gewinne wider. Ab 2001 verlief die Entwicklung ähnlich wie die der Rentabilität, wo 2002 ein Rückgang zu verzeichnen war, der 2003 und im UZ wieder aufgeholt wurde.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Investitionen in '000 EUR	12 091	10 989	6 497	6 496	6 124
Index 1999 = 100	100	91	54	54	51
RoI	32,4 %	29,0 %	23,7 %	30,1 %	33,9 %

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

viii) *Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (100) Nichts deutete darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung hatte.

ix) *Cashflow*

- (101) Die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verzeichneten im Bezugszeitraum einen Rückgang der Netto-Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Cashflow in '000 EUR	51 162	40 295	39 517	41 955	40 824
Index 2000 = 100	100	79	77	82	80
Cashflow ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes	19 %	16 %	17 %	18 %	17 %

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (102) Auch für die EU-14 verzeichneten die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum einen Rückgang der Netto-Zahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit. Allerdings war dieser Rückgang, ebenso wie derjenige des Nettogehalts als Prozentsatz des Umsatzes (4 %), im Verhältnis zur Gemeinschaft insgesamt weitaus stärker.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Cashflow in '000 EUR	23 869	18 081	13 468	15 724	15 556
Index 2000 = 100	100	76	56	66	65
Cashflow ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes	17 %	13 %	12 %	13 %	13 %

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

x) *Löhne*

- (103) Im Bezugszeitraum stieg der Durchschnittslohn je Beschäftigten um 9 %. In den Jahren 2000 und 2001 blieben die Löhne zunächst konstant und stiegen dann 2002 um 2 %, 2003 um weitere 5 % und im UZ nochmals um 2 %. Bei Berücksichtigung des Rückgangs der Beschäftigtenzahlen ergibt sich für die Hersteller, die in die Stichprobe einbezogen wurden, jedoch eine relative Stabilität der Gesamtlohnkosten im Bezugszeitraum.

	2000	2001	2002	2003	UZ
Löhne je Beschäftigten in EUR	42 470	42 504	43 474	45 336	46 203
Index 2000 = 100	100	100	102	107	109

Quelle: Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

xi) *Höhe der Dumpingspanne*

- (104) Die Auswirkungen der hohen tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sind angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren aus der VR China erheblich.

xii) *Erholung von früherem Dumping*

- (105) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befand sich nicht in einer Lage, in der er sich von den Auswirkungen früheren Dumpings hätte erholen müssen.

h) **Schlussfolgerung zur Schädigung**

- (106) Die Untersuchung der vorgenannten Faktoren ergab, dass die Menge und der Marktanteil der gedumpten Einfuhren von 2000 bis zum UZ drastisch stiegen. Ihr Volumen nahm im Bezugszeitraum um 47 % zu, und im UZ erreichten sie einen Marktanteil von rund 31 %. Im UZ machten sie ferner fast 80 % der gesamten Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft aus und ihre Preise lagen erheblich (bis zu 60 %) unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Auch andere Schadensindikatoren, wie Produktion (– 7 %), Kapazitätsauslastung (– 10 %), Verkaufsvolumen (– 10 %), Investitionen (– 49 %) und Beschäftigung (– 13 %), entwickelten sich im Bezugszeitraum rückläufig.
- (107) Gleichzeitig büßte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Teil seines Marktanteils ein. Der Marktanteilgewinn der betroffenen Einfuhren betrug das Dreifache dessen, was der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum verlor. Daher ist die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die Einfuhren aus der VR China nicht nur den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eingebüßten Marktanteil, sondern auch noch die Marktanteile anderer europäischer Gießereien eroberten, die entweder ihre Geschäftstätigkeit aufgaben oder zu Einführern/Händlern umgewandelt wurden.
- (108) Das negative Gesamtbild schlug sich nur teilweise in der erfassten Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nieder. In absoluten Zahlen gingen die Gewinne um 18 % zurück. Die Rentabilität (Gewinne als Prozentsatz der Verkaufserlöse) ging von 12,1 % auf 9,9 % zurück. In Anbetracht der erheblichen Preisunterbietungsspannen wäre eigentlich eine bedeutendere Schädigung zu erwarten gewesen. Allerdings gibt die Rentabilität für sich genommen kein vollständiges Bild der Lage.

- (109) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stand vor der Wahl, entweder mit den Einfuhren aus der VR China direkt über die Preise zu konkurrieren oder aber zu versuchen, die Preise annähernd auf ihrem bisherigen Niveau zu halten. Der Umfang der Preissenkungen, die erforderlich gewesen wären, um direkt mit den gedumpte Einfuhren zu konkurrieren, hätte das Ausmaß, das die Gemeinschaftshersteller in Erwägung gezogen hätten, um weiterhin Gewinne zu erzielen, eindeutig überschritten. Sie senkten ihre Preise zwar bis zu einem gewissen Grad, versuchten aber nicht, sie an die Billigpreise der gedumpte Einfuhren anzugleichen. Folglich nahmen sie geringere Mengen in Kauf und bemühten sich dann, ihre Kosten zu senken, um die Mengenverluste wettzumachen. Aus diesem Grund gingen die Gewinne als Prozentsatz der Verkaufserlöse zwar nicht so drastisch zurück, dafür mussten sie aber einen Rückgang der Verkaufsmengen und Marktanteileinbußen hinnehmen.
- (110) Zudem ergab die separate Analyse der Lage in der EU-14, dass die relativ hohen Gewinne auf der Ebene der gesamten Gemeinschaft im UZ hauptsächlich auf die besonders gute Geschäftslage von bestimmten, in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in einem Mitgliedstaat (Frankreich) zurückzuführen sind, auf dessen Markt weniger gedumpte Einfuhren gelangten. Die finanzielle Lage der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen aufgrund ihrer Geschäfte in der EU-14, wo die Durchdringung des Marktes mit gedumpte Einfuhren besonders hoch war, entwickelte sich deutlich negativ und die Rentabilität sank den Untersuchungsergebnissen zufolge unter 6 %. In der EU-14 entwickelten sich die meisten Schadensindikatoren, wie Produktion (- 14 %), Kapazitätsauslastung (- 14 %), Verkaufsvolumen (- 17 %), Investitionen (- 56 %), Beschäftigung (- 16 %) und Cashflow im Bezugszeitraum rückläufig.
- (111) Der gesamte Wirtschaftszweig der Gemeinschaft musste im Bezugszeitraum Marktanteilverluste hinnehmen, als die gedumpte Einfuhren sowohl mengenmäßig als auch in Bezug auf den Marktanteil erheblich zunahm. Angesichts des zunehmenden Drucks, der von den gedumpte Einfuhren ausging, ging der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dazu über, seine Produktivität durch Senkung der Beschäftigtenzahlen zu steigern. Gleichzeitig sah er sich gezwungen, die Investitionen zu reduzieren, so dass diese stark abfielen. Dies zeigt sich auch in der Entwicklung bestimmter Indikatoren im Bezugszeitraum. Nach einem starken Rückgang im Zeitraum 2000-2002 entwickelten sich Rentabilität, Verkäufe und Produktionsvolumen bis zum UZ verhältnismäßig positiv. Es gibt Grund zur Annahme, dass der ständig steigende Druck durch die kontinuierlich zunehmenden gedumpte Einfuhren zu geringerer Aktivität und schlechteren Ergebnissen beim Wirtschaftszweig der Gemeinschaft führten. Für die zweite Phase zeugt die leichte Erholung dieser Indikatoren vom Bemühen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, den negativen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf seine kurzfristige Finanzlage entgegenzuwirken, indem er Rationalisierungsmaßnahmen in Bezug auf Produktion und Kapazitätsauslastung traf, weniger Investitionen tätigte und die Beschäftigtenzahlen verringerte, wodurch die Produktionskosten gesenkt wurden. Dieses Vorgehen gefährdet jedoch langfristig seine Finanzlage, da sein Marktanteil schrumpft und auf Investitionen verzichtet wird, die für die Aufrechterhaltung oder gar Steigerung seiner Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit notwendig wären.
- (112) Angesichts dieser Feststellungen und trotz der Tatsache, dass der französische Markt bisher noch nicht so massiv von den gedumpte Einfuhren betroffen war, kann der Schluss gezogen werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt eine bedeutende Schädigung erlitt. Er stand unter schwerem Preisdruck, er büßte Verkaufsmengen (- 10 %) und Marktanteile (- 3,8 %) ein und musste seine Produktion drosseln (- 7 %). Er konnte seine Rentabilität zwar auf einem gewissen Niveau halten, das aber nicht so hoch ist, dass er langfristige Investitionen tätigen könnte. Seine Gesamtlage weist Anzeichen für eine schwerwiegende Beeinträchtigung auf. Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

## F. SCHADENSURSACHE

### a) Einleitung

- (113) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle bekannten Faktoren und deren Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, um die Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festzustellen. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft möglicherweise zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

**b) Auswirkungen der gedumpte Einfuhren**

- (114) Im Bezugszeitraum stiegen die Menge der gedumpte Einfuhren aus der VR China (mit 47 %) und ihr Marktanteil erheblich (von 21,0 % im Jahr 2000 auf 31,1 % im UZ).
- (115) Die Preise der gedumpte Einfuhren lagen im gesamten Bezugszeitraum unter jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem übten sie Druck aus, der den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dazu zwang, seine Preise trotz des erheblichen Anstiegs der Rohstoffpreise praktisch konstant zu halten. Die Preise der gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China lagen erheblich unter jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit Unterbietungsspannen von 31 % bis 60 %. Hierzu ist zu bemerken, dass der Gusserzeugnismarkt kompetitiv und transparent ist. Deshalb ist eine Preisunterbietung auf einem solchen Markt ein sehr abträglicher Faktor, der eine Schwerpunktverlagerung des Handels auf die gedumpte Einfuhren aus der VR China bewirkt.
- (116) Die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren lassen sich auch dadurch veranschaulichen, dass zahlreiche Gemeinschaftshersteller ihre eigenen Produktionslinien aufgaben und Gusserzeugnisse einführen.
- (117) Der Marktanteil von 3,8 Prozentpunkten, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 2000 bis zum UZ verlor, wurde in voller Höhe von den gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China übernommen.
- (118) Die Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fielen zeitlich mit einigen anderen negativen Entwicklungen in seiner wirtschaftlichen Lage insgesamt zusammen, die die Produktion, die Kapazitätsauslastung, die Verkäufe, die Investitionen und die Beschäftigung betrafen.
- (119) Außerdem verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Rückgang seiner Rentabilität, die von 12,1 % im Jahr 2000 auf 9,9 % im UZ sank. Diese Faktoren und die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wegen des Preisdrucks durch die gedumpte Einfuhren seine Preise zum Ausgleich der gestiegenen Rohstoffpreise nicht anheben konnte, bewirkten, dass er trotz Rationalisierung und Produktivitätssteigerung geschädigt wurde. Der Anstieg des Marktanteils der gedumpte Einfuhren und der Rückgang der Preise fielen zeitlich mit der drastischen Veränderung der Bedingungen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zusammen.
- (120) Einige kooperierende Einführer behaupteten, der Anstieg der Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft sei unmittelbar auf die wachsende Nachfrage nach der betroffenen Ware zurückzuführen, während auf dem Markt für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine allgemein negative Entwicklung zu verzeichnen war, weil die Nachfrage nach Gusserzeugnissen im Telekommunikationssektor im Jahr 2002 zurückging. Dieser Markt hätte den Höhepunkt seiner Entwicklung in den Jahren vor 2002 erreicht, was die Schadensanalyse verzerrt, weil in den Jahren 2000 und 2001 außergewöhnlich gute Ergebnisse erzielt worden wären. Was den Zeitraum nach 2002 angeht, so war eine Verbesserung in den Ergebnissen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festzustellen, die auf einen gesunden Wirtschaftszweig hindeute.
- (121) Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Nachfrage den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht stieg, sondern konstant blieb, während die Einfuhren im Bezugszeitraum kontinuierlich zunahmen. Die Auswirkungen des Telekommunikationsmarktes im Jahr 2002 schlugen sich nicht auf die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China nieder, die weiter kontinuierlich zunahmen. Außerdem wurde die Behauptung nicht mit Beweisen belegt. Abschließend ergab die Untersuchung somit, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung erlitt. Auf dieser Grundlage wurden die vorstehenden Argumente zurückgewiesen.

**c) Auswirkungen anderer Faktoren***Einfuhren aus anderen Drittländern*

- (122) Die Einfuhren aus anderen Drittländern gingen von 70 600 Tonnen im Jahr 2000 auf 49 000 Tonnen im UZ zurück, ihr Marktanteil sank im selben Zeitraum von 12 % auf 8,5 %. Die Mehrheit dieser Einfuhren hatte ihren Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik und Indien. Auf der Grundlage von Eurostat-Daten lagen die Durchschnittspreise der aus Drittländern eingeführten Gusserzeugnisse erheblich über den Preisen der gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China (2000 betrug die Differenz 12 %, im UZ erreichte sie 55 %). Außerdem stiegen die Durchschnittspreise der Einfuhren aus anderen Ländern im Bezugszeitraum um 16 Prozentpunkte. Daher können diese Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Schädigung verursacht haben.

*Geschäftsergebnisse anderer Gemeinschaftshersteller*

- (123) Was die Produktion und Verkaufsmengen der anderen Gemeinschaftshersteller angeht, so hielten sie im UZ einen Marktanteil von rund 18,5 %. Im Bezugszeitraum kam es zu einem massiven Rückgang ihrer Verkaufsmengen (um 21 %) und ihres Marktanteils (um 4,9 Prozentpunkte). Die Untersuchung ergab keine Beweise dafür, dass die Preise der anderen Gemeinschaftshersteller niedriger waren als jene des kooperierenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Daher ist die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die von den anderen Gemeinschaftsherstellern hergestellten und verkauften Waren die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht verursacht haben.
- (124) Es wurden keine anderen Faktoren, die gleichzeitig eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hätten verursachen können, von den betroffenen Parteien aufgezeigt oder im Laufe der Untersuchung festgestellt.

**d) Schlussfolgerung zur Schadensursache**

- (125) Die prekäre Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fiel zeitlich mit einem drastischen Anstieg der Einfuhren aus der VR China und einer erheblichen Preisunterbietung durch diese Einfuhren zusammen.
- (126) Für die Einfuhren aus anderen Drittländern wird angesichts ihrer rückläufigen Marktanteile im Bezugszeitraum und der Durchschnittspreise, die den Untersuchungsergebnissen zufolge im UZ erheblich über jenen der gedumpte Einfuhren lagen, der Schluss gezogen, dass diese Faktoren höchstwahrscheinlich keinerlei Bedrohung für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft darstellen.
- (127) Daher wird der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursacht haben.

**G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE**

- (128) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Händler sowie der Verwender der betroffenen Ware.
- (129) Zur Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft prüfte die Kommission die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen bzw. des Verzichts auf solche Maßnahmen auf die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten. Außer von den Gemeinschaftsherstellern und Einführern forderte die Kommission Informationen von allen ihr bekannten betroffenen Parteien wie Verwendern und Verbraucherverbänden an.

**a) Interesse des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft**

- (130) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft besteht aus großen und aus kleinen und mittleren Unternehmen.
- (131) Die Einführung von Maßnahmen dürfte eine weitere Verzerrung des Marktes und einen weiteren Preisverfall verhindern. Dies würde dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen, trotz kostendeckender Preise verlorene Marktanteile zurückzuerobern, was wiederum zu einer höheren Produktivität und damit niedrigeren Stückkosten führen wird. Unter dem Strich wird davon ausgegangen, dass vor allem der Rückgang der Stückkosten (infolge einer höheren Kapazitätsauslastung und dadurch bedingten höheren Produktivität) und bis zu einem gewissen Grad eine leichte Preiserhöhung es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen werden, seine finanzielle Lage zu verbessern, ohne den Verbrauchermarkt zu verzerren.
- (132) Sollte hingegen auf Antidumpingmaßnahmen verzichtet werden, wird die negative Entwicklung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wahrscheinlich anhalten. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft litt im UZ insbesondere unter Ertragseinbußen infolge der gedrückten Preise und einem weiter rückläufigen Marktanteil. Angesichts der rückläufigen Einnahmen wird sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne Maßnahmen höchstwahrscheinlich weiter verschlechtern. Dies würde letztendlich zu weiteren Kürzungen seiner Produktion und der Schließung von Produktionsstandorten führen, so dass Arbeitsplätze und Investitionen in der Gemeinschaft gefährdet würden.
- (133) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen würde, sich von dem schädigenden Dumping zu erholen.

**b) Interesse der unabhängigen Einführer/Händler in der Gemeinschaft**

- (134) Wie unter Randnummer 11 erwähnt, übermittelten 15 Unternehmen die in der Bekanntmachung über die Einleitung für die Bildung der Stichprobe angeforderten Informationen fristgerecht. Unter diesen Unternehmen wurden vier Einführer für eine repräsentative Stichprobe ausgewählt. Allen vier Unternehmen wurden Fragebogen zugesandt.

— In die Stichprobe einbezogene unabhängige Einführer/Händler in der Gemeinschaft

- (135) Von den vier Unternehmen der Stichprobe beantwortete eines den Fragebogen nicht und wurde daher von dem Verfahren ausgeschlossen. Alle übrigen für die Stichprobe ausgewählten Unternehmen beantworteten den Fragebogen vollständig. Auf diese Unternehmen entfielen 19 % der im UZ aus der VR China eingeführten betroffenen Ware.
- (136) Einige kooperierende Einführer behaupteten, dass ein Einführer nicht in die Stichprobe hätte einbezogen werden dürfen, da er eine Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens sei, das wiederum angeblich der größte Einzelabnehmer und Zulieferer eines antragstellenden Unternehmens ist. Wegen dieser angeblichen Verbindung müsse der fragliche Einführer ihrer Auffassung nach ausgeschlossen werden, da ein Interessenkonflikt bestehe. Hierzu ist zu bemerken, dass die angebliche Verbindung zwischen jenem Einführer und dem antragstellenden Unternehmen nicht über eine normale Geschäftsbeziehung zwischen unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten hinausgeht und als solche keinen Interessenkonflikt verursache. Außerdem wurde die Behauptung nicht mit Beweisen belegt. Dieses Argument wurde daher zurückgewiesen.
- (137) Des Weiteren machten sie geltend, dass die Einführung von Maßnahmen wahrscheinlich Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den Verwendern und den Einführern in der Gemeinschaft haben werde. Angeblich seien letztere unmittelbar zur Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen und müssten sofort ihre Mitarbeiter entlassen, weil sie etwaige Zölle nicht auffangen könnten. Außerdem steige die Nachfrage in der Gemeinschaft erheblich, und zwar insbesondere in den zehn neuen Mitgliedstaaten, die sie im Zuge einer raschen Entwicklung weiter verstärken würden. Unter diesen Umständen könne die Einführung von Zöllen auch zu einem Versorgungsengpass auf dem europäischen Markt und in der Folge zu einem bedeutenden Anstieg der Preise führen. Außerdem seien die Gemeinschaftshersteller dann in Ermangelung nennenswerter Konkurrenz in der Lage, den Markt zu kontrollieren.

- (138) Für etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den Verwendern und den Einführern in der Gemeinschaft wurden keine Beweise übermittelt. Was die nachteiligen Auswirkungen auf die Verwender in der Gemeinschaft angeht, so meldete sich, wie unter Randnummer 140 angegeben, kein Verwender oder Verwenderverband im Rahmen des Verfahrens selbst. Zu den nachteiligen Auswirkungen auf die Einführer ist zu bemerken, dass ihre entgegen den Behauptungen starke Position auf dem Gemeinschaftsmarkt auf eine gesunde und solide Lage hindeutet und nicht auf eine Gefährdung. Zudem würde die Übernahme des Zolls den Zweck, zu dem er eingeführt wurde, zunichte machen — nämlich gleiche Bedingungen auf dem Markt zu schaffen, der den Untersuchungsergebnissen zufolge durch das wettbewerbswidrige Verhalten der Dumping praktizierenden Wirtschaftsbeteiligten verzerrt ist. In Bezug auf den angeblichen Versorgungsengpass infolge der wachsenden Nachfrage seitens der zehn neuen Mitgliedstaaten ist erstens zu bemerken, dass die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht voll ausgeschöpft ist und jeglicher Knappheit somit durch eine Erhöhung der Kapazitätsauslastung und einen Abbau der Lagerbestände begegnet werden könnte. Außerdem wird der Markt weiterhin mit der Produktion in einigen neuen Mitgliedstaaten und den Einfuhren aus anderen Drittländern zu angemessenen Preisen versorgt werden, was zu einem transparenten und kompetitiven Umfeld beiträgt.
- (139) Deshalb kann der Schluss gezogen werden, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf unabhängige Einführer/Händler nicht von Bedeutung wären.

**c) Interesse von Verwendern und Verbrauchern**

- (140) Innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist meldeten sich keine Verwender- oder Verbraucherverbände. Angesichts der Nichtmitarbeit dieser Parteien kann der Schluss gezogen werden, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sich nicht über Gebühr auf deren Lage auswirken würde.

**d) Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen**

- (141) Was die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft betrifft, so werden die betroffenen ausführenden Hersteller angesichts ihrer starken Marktposition wahrscheinlich weiterhin Gusserzeugnisse verkaufen können, allerdings zu Preisen, die keine Gefahr einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit sich bringen würden, da sie eine starke Marktposition innehaben. Dadurch, durch die Tatsache, dass es in der Gemeinschaft eine Vielzahl von Herstellern gibt, und durch die Einfuhren aus anderen Drittländern zusammengenommen wird sichergestellt, dass Verwender und Einzelhändler weiterhin unter verschiedenen Bezugsquellen für Gusserzeugnisse zu vertretbaren Preisen wählen können. Einigen kooperierenden Einführern zufolge ist der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht wettbewerbsfähig und durch die Präsenz lokaler und regionaler Märkte gekennzeichnet, die von Monopolen/Duopolen beherrscht würden. Sie machten ferner geltend, dass einer der kooperierenden Gemeinschaftshersteller bereits wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung verurteilt worden sei, weil er den Zugang der betroffenen Ware zum französischen Markt verhindert habe.
- (142) Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass das Argument der angeblichen, von Monopolen/Duopolen beherrschten lokalen und regionalen Märkte nicht mit Beweisen belegt und daher zurückgewiesen wurde. Hinsichtlich der Entscheidung über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist zu bemerken, dass es sich um einen Sachverhalt in der Vergangenheit handelt, der völlig außerhalb des Bezugszeitraums liegt, und um Waren, die nicht unter die Warendefinition dieser Untersuchung fallen. Außerdem wurde der fragliche Hersteller in einer späteren einschlägigen Entscheidung innerhalb des Bezugszeitraums über den Antrag eines Einführers betreffend das wettbewerbswidrige Verhalten desselben Herstellers auf dem französischen Markt nicht verurteilt, und das Verfahren wurde eingestellt. Auf dieser Grundlage wurde das vorstehende Argument zurückgewiesen.
- (143) Auf dem Markt werden somit weiterhin zahlreiche Anbieter präsent sein, die die Nachfrage decken können. Deshalb wird der Schluss gezogen, dass der Wettbewerb höchstwahrscheinlich auch nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht an Intensität verlieren wird.

**e) Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft**

- (144) Angesichts des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen und dass die Anwendung von Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegen würde.

**H. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN****1. Schadensbeseitigungsschwelle**

- (145) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, daraus resultierender drohender Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (146) Zu diesem Zweck wurden zunächst die Preise der Einfuhren mit jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglichen, bevor sie um eine angemessene Gewinnspanne berichtigt wurden. Der Vergleich wurde für vergleichbare Warentypen vorgenommen. Die Differenz wurde als Prozentsatz des jeweiligen Ausfuhrumsatzes ausgedrückt. Diese Analyse ergab für alle ausführenden Hersteller Spannen, die bereits über den für sie festgestellten Dumpingspannen lagen. Deshalb wurde es in Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls nicht als notwendig angesehen, eine Gewinnspanne zu ermitteln, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne gedumpte Einfuhren hätte erzielen können, da die entsprechende Schadensspannen die Dumpingspannen überstiegen hätten.
- (147) Aus den vorstehenden Gründen sollten daher gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf die Einfuhren von Gusserzeugnissen mit Ursprung in der VR China endgültige Antidumpingzölle in Höhe der festgestellten Dumpingspannen eingeführt werden, da diese den Untersuchungsergebnissen zufolge ausnahmslos niedriger wären als die Schadensspannen.
- (148) Die in dieser Verordnung für Unternehmen mit Marktwirtschaftsstatus angegebenen individuellen Antidumpingzollsätze wurden ausgehend von den Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Er trägt damit der Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung Rechnung. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in der VR China haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen hergestellt wurden, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (149) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung oder der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Umfirmierung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Ausfuhrverkäufe. Sofern erforderlich wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

(150) In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen sollten folgende Zollsätze festgesetzt werden:

Land	Unternehmen	Antidumpingzoll
VR China	Shijiazhuang Transun Metal Products Co. Ltd.	0,0 %
	Shaoshan Huanqiu Castings Foundry	0,0 %
	Fengtai Handan Alloy Casting Co. Ltd.	0,0 %
	Shanxi Jiaocheng Xinglong Casting Co. Ltd.	0,0 %
	Tianjin Jinghai Chaoyue Industrial and Commercial Co. Ltd.	0,0 %
	Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd.	18,6 %
	Botou City Simencum Town Bai fo Tang Casting Factory	28,6 %
	Hebei Shunda Foundry Co. Ltd.	28,6 %
	Changan Cast Limited Company of Yixian Hebei	31,8 %
	Shandong Huijin Stock Co. Ltd.	37,9 %
	Alle übrigen Unternehmen	47,8 %

(151) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden gebührend geprüft und die Feststellungen, soweit angemessen, entsprechend geändert. Alle Parteien erhielten eingehende Antworten auf ihre Stellungnahmen.

#### I. FORM DER MASSNAHMEN

(152) Vier ausführende Hersteller, denen eine individuelle Behandlung gewährt wurde, erklärten, dass sie eine Preisverpflichtung anbieten würden, unterbreiteten aber innerhalb der in Artikel 8 Absatz 2 der Grundverordnung festgelegten Frist kein mit hinreichenden Beweisen belegtes Verpflichtungsangebot. Folglich konnte die Kommission die Verpflichtungsangebote nicht annehmen. Angesichts der Komplexität dieser Angelegenheit für die fraglichen Wirtschaftsbeteiligten, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittlere Unternehmen handelt, und der Tatsache, dass der endgültigen Unterrichtung keine vorläufige Unterrichtung vorausging, vertritt der Rat die Auffassung, dass ihnen ausnahmsweise gestattet werden sollte, ihre Verpflichtungsangebote nach Ablauf der vorgenannten Frist zu vervollständigen.

(153) Die chinesischen Behörden beantragten, auch für die zahlreichen von dem Verfahren betroffenen kooperierenden chinesischen ausführenden Hersteller eine Lösung in Erwägung zu ziehen, die mit jener für die vier vorgenannten ausführenden Hersteller vergleichbar ist. Sollte sich im Rahmen der diesbezüglichen Diskussionen herausstellen, dass abgesehen von der Annahme von Verpflichtungen eine Änderung der Form der Maßnahmen angezeigt ist, wird so schnell wie möglich eine Interimsüberprüfung durchgeführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Gusserzeugnissen aus nicht verformbarem Gusseisen von der zur Abdeckung von und/oder zum Zugang zu Leitungen auf oder unter der Erde verwendeten Art und Teile davon, auch maschinell bearbeitet, beschichtet oder überzogen oder anders bearbeitet, ausgenommen Feuerhydranten, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit den KN-Codes 7325 10 50, 7325 10 92 und ex 7325 10 99 (TARIC-Code 7325 10 99 10) zugewiesen werden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen in der Volksrepublik China hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Shijiazhuang Transun Metal Products Co. Ltd., Xinongcheng, Liulintun, Luancheng County, Shijiazhuang City, Hebei Province, 051430, VR China	0,0	A675
Shaoshan Huanqiu Castings Foundry, Fengjia Village, Yingtian Township, Shaoshan, Hunan, VR China	0,0	A676
Fengtai Handan Alloy Casting Co. Ltd., Beizhangzhuang Town, Handan County, Hebei, VR China	0,0	A677
Shanxi Jiaocheng Xinglong Casting Co. Ltd., Jiaocheng County, Shanxi Province, VR China	0,0	A678
Tianjin Jinghai Chaoyue Industrial and Commercial Co. Ltd., Guan Pu Tou Village, Yang Cheng Zhuang Town, Jinghai District, 301617 Tianjin, VR China	0,0	A679
Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd., No. 8 DiZangAn, Taiyuan, Shanxi, 030002, VR China	18,6	A680
Botou City Simencum Town Bai fo Tang Casting Factory, Bai Fo Tang Village, Si Men Cum Town, Bo Tou City, 062159, Hebei Province, VR China	28,6	A681
Hebei Shunda Foundry Co. Ltd., Qufu Road, Quyang, 073100, VR China	28,6	A682
Changan Cast Limited Company of Yixian Hebei, Taiyuan main street, Yi County, Hebei Province, 074200, VR China	31,8	A683
Shandong Huijin Stock Co. Ltd., North of Kouzhen Town, Laiwu City, Shandong Province, 271114, VR China	37,9	A684
Alle übrigen Unternehmen	47,8	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 2005.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
J. STRAW

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1213/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Juli 2005**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,5
	096	21,9
	999	54,7
0707 00 05	052	88,2
	999	88,2
0709 90 70	052	69,6
	999	69,6
0805 50 10	388	62,4
	508	58,8
	524	69,1
	528	65,0
	999	63,8
0806 10 10	052	114,4
	204	80,3
	220	126,8
	334	91,2
	508	134,4
	624	145,2
	999	115,4
0808 10 80	388	71,4
	400	101,0
	508	65,5
	512	75,6
	524	52,1
	528	75,8
	720	106,2
	804	80,5
	999	78,5
0808 20 50	052	121,6
	388	75,2
	512	25,9
	528	35,6
	999	64,6
0809 10 00	052	130,9
	094	100,2
	999	115,6
0809 20 95	052	310,6
	400	336,4
	999	323,5
0809 30 10, 0809 30 90	052	108,7
	999	108,7
0809 40 05	624	87,6
	999	87,6

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1214/2005 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2005

zur Berichtigung der estnischen, der finnischen, der griechischen, der italienischen, der lettischen, der litauischen, der niederländischen, der portugiesischen, der spanischen und der schwedischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die estnische, die finnische, die griechische, die italienische, die lettische, die litauische, die niederländische, die portugiesische, die spanische und die schwedische Fassung des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert durch Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1548/2004, enthalten einen Fehler.
- (2) Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die sachgemäße Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, sollte dieser Fehler berichtigt werden.

(3) Da diese Berichtigung keine nachteiligen oder diskriminierenden Folgen für bestimmte Erzeuger hat, sollte sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1548/2004 gelten.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Betrifft nur die estnische, die finnische, die griechische, die italienische, die lettische, die litauische, die niederländische, die portugiesische, die spanische und die schwedische Fassung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. September 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1548/2004 (ABl. L 280 vom 31.8.2004, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1215/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2004 mit Übergangsmaßnahmen im Weinbausektor  
aufgrund des Beitritts Ungarns zur Europäischen Union**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Letlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Letlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup> hat jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Wein bereitet, alle bei dieser Weinbereitung anfallenden Nebenerzeugnisse destillieren zu lassen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen<sup>(2)</sup> enthält die Durchführungsbestimmungen zu dieser Destillation, wobei in ihrem Artikel 49 bestimmte Befreiungen von dieser Verpflichtung vorgesehen sind.
- (3) Ungarn hat die für die Anwendung dieser Destillation erforderlichen Maßnahmen erlassen, doch hat sich die

Errichtung der für die Behandlung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung erforderlichen neuen Brennereien verzögert. Somit wird die Destillation der Nebenerzeugnisse des Wirtschaftsjahres 2004/05 teilweise 2005/06 stattfinden. Die Kapazitäten reichen jedoch derzeit nicht aus, um alle Nebenerzeugnisse von zwei Wirtschaftsjahren gleichzeitig zu destillieren.

- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1990/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> ist es Ungarn gestattet worden, bestimmte Kategorien von Erzeugern für das Wirtschaftsjahr 2004/05 von der Verpflichtung zur Destillation der bei der Weinbereitung anfallenden Nebenerzeugnisse zu befreien. Angesichts der vorstehend beschriebenen Lage ist diese Erlaubnis um das Wirtschaftsjahr 2005/06 zu verlängern.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1990/2004 ist entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1990/2004 werden die Wörter „für das Weinwirtschaftsjahr 2004/05“ durch die Wörter „für die Weinwirtschaftsjahre 2004/05 und 2005/06“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2005 (ABl. L 103 vom 22.4.2005, S. 15).

<sup>(3)</sup> ABl. L 344 vom 20.11.2004, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1216/2005 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juli 2005**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 80 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 betreffend das Verfahren zur nachträglichen Genehmigung vorschriftswidrig bepflanzter Flächen. Diese Schwierigkeiten betreffen insbesondere den Zeitpunkt, ab dem dieses Verfahren anzuwenden ist. Die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen über die Gewährung der Abweichung umfasst nämlich erhebliche und komplizierte Verwaltungsförmlichkeiten, insbesondere betreffend die Kontrollen und Strafmaßnahmen.
- (2) Um diese Schwierigkeiten auszuräumen, müssen die Bestimmungen über die nachträgliche Genehmigung vorschriftswidrig bepflanzter Flächen geändert werden. Bis zur Vorlage eines Vorschlags an den Rat und im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Ablauf dieser Verwaltungs-

förmlichkeiten ist in der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission <sup>(2)</sup> der Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens daher endgültig auf den 31. Dezember 2007 zu verschieben.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 erhält folgende Fassung:

„1.a) Der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzte Termin wird auf den 31. Dezember 2007 verschoben.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. August 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1074/2005 (ABl. L 175 vom 8.7.2005, S. 12).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2005 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juli 2005**

**mit Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für bestimmte lebende Rinder mit Ursprung in Bulgarien gemäß dem Beschluss 2003/286/EG des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

einer mehrjährigen Grundlage mit Beginn am 1. Juli 2005 festzulegen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft <sup>(2)</sup> sieht Zugeständnisse bei der Eröffnung von Einfuhrzollkontingenten für bestimmte lebende Rinder mit Ursprung in Bulgarien vor.

(2) Der Beschluss 2005/430/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 18. April 2005 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union <sup>(3)</sup> sieht zusätzliche Zugeständnisse bei der Einfuhr bestimmter lebender Tiere mit Ursprung in Bulgarien vor.

(3) Es sind Durchführungsbestimmungen zur Eröffnung und Verwaltung des Zollkontingents für lebende Rinder auf

(4) Um Spekulationsgeschäften vorzubeugen, sollten die im Rahmen des Kontingents verfügbaren Mengen solchen Marktteilnehmern vorbehalten sein, die nachweisen können, dass sie tatsächlich eine nennenswerte Handelstätigkeit mit Drittländern ausüben. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung ist vorzuschreiben, dass die betreffenden Händler in dem Jahr, das dem betreffenden jährlichen Kontingentszeitraum vorausging, eine bestimmte Mindestanzahl Tiere eingeführt haben müssen, wodurch gleichzeitig ein angemessener Zugang zu den Zugeständnissen sichergestellt werden sollte. Da die derzeitigen Zugeständnisse nur für die Einfuhr von Tieren aus Bulgarien gelten, ist eine Partie von 50 Tieren unter Berücksichtigung der Einfuhren aus diesem Land grundsätzlich als normale Lieferung anzusehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Ankauf einer einzigen Partie ein Minimum darstellt, um ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich betrachten zu können.

(5) Damit die Einhaltung der oben genannten Kriterien nachgeprüft werden kann, sind die Anträge in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

(6) Zur Vermeidung von Spekulationen ist außerdem vorzusehen, dass Einführer, die zum 1. Januar des Jahres, das dem betreffenden jährlichen Kontingentszeitraum vorausging, nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, keinen Zugang zu dem Kontingent erhalten. Weiterhin ist eine Sicherheit für die Einfuhrrechte in den Mitgliedstaaten zu leisten, in dem der Marktteilnehmer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Die Einfuhrlicenzen dürfen nicht übertragbar sein und nur für Mengen ausgestellt werden, für die dem Marktteilnehmer Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(7) Um einen ausgewogeneren Zugang zu dem Kontingent zu bieten, dabei aber eine wirtschaftlich angemessene Stückzahl Tiere pro Antrag zu gewährleisten, ist eine Höchst- und Mindestzahl von Tieren je Antrag festzusetzen.

(8) Es empfiehlt sich, die Einfuhrrechte erst nach einer Prüfungsfrist zu erteilen und erforderlichenfalls einen einheitlichen Kürzungssatz anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

<sup>(3)</sup> ABl. L 155 vom 17.6.2005, S. 1.

- (9) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ist das Kontingent anhand von Einfuhrlicenzen zu verwalten. Zu diesem Zweck sind die Antragstellungen zu regeln und die Angaben in den Anträgen und Lizenzen festzulegen, gegebenenfalls ergänzend zu oder abweichend von einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 377/80<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(2)</sup>.
- (10) Um zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer Einfuhrlicenzen für alle ihm zugeteilten Einfuhrrechte beantragt, ist dies in Bezug auf die Sicherheit für die Einfuhrrechte als Hauptpflicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(3)</sup> festzulegen.
- (11) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents ist auch sicherzustellen, dass der Lizenzinhaber tatsächlich als Einführer tätig ist. Deshalb muss ein solcher Einführer an Kauf, Transport und Einfuhr der betreffenden Tiere aktiv beteiligt sein. Der Nachweis dieser Tätigkeiten ist daher als Hauptpflicht in Bezug auf die Sicherheit für die Lizenz festzulegen.
- (12) Um eine strenge statistische Kontrolle der im Rahmen des Kontingents eingeführten Tiere zu gewährleisten, ist die in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vorgesehene Toleranz nicht anzuwenden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Während jedes Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Juli 2005 dürfen 6 600 lebende Rinder mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 oder 0102 90 49 mit Ursprung in Bulgarien zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1741/2004 (ABl. L 311 vom 8.10.2004, S. 17).

<sup>(3)</sup> ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 673/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 17).

Das Zollkontingent gemäß Unterabsatz 1 trägt die laufende Nummer 09.4783.

Das Zollkontingent gemäß Unterabsatz 1 wird jedes Jahr um 600 Stück erhöht.

#### Artikel 2

(1) Anträge auf Einfuhrrechte im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents können nur von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden. Der Antragsteller muss den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bei der Antragstellung glaubhaft nachweisen, dass er in dem Jahr, das dem betreffenden jährlichen Kontingentszeitraum vorausging, mindestens 50 Tiere des KN-Codes 0102 90 eingeführt hat.

Die Antragsteller müssen im einzelstaatlichen Mehrwertsteuerregister eingetragen sein.

(2) Als Einfuhrnachweis gilt ausschließlich das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller der Empfänger ist.

Die Mitgliedstaaten können von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der in Unterabsatz 1 genannten Dokumente zulassen. Werden solche Kopien zugelassen, so ist dies für jeden der betreffenden Antragsteller in der Mitteilung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 5 zu vermerken.

(3) Marktteilnehmer, die seit dem 1. Januar des Jahres, das dem betreffenden jährlichen Kontingentszeitraum vorausging, keinen Rinderhandel mit Drittländern mehr betreiben, dürfen keine Anträge stellen.

(4) Ein Unternehmen, das aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen hervorgegangen ist, von denen jedes einzelne Mengen eingeführt hat, die der Mindestmenge gemäß Absatz 1 entsprechen, kann auf Basis dieser Referenzeinfuhren Anträge stellen.

#### Artikel 3

(1) Anträge auf Einfuhrrechte können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

(2) Jeder Antrag auf Einfuhrrechte muss sich auf mindestens 50 Tiere und darf sich auf höchstens 5 % der insgesamt verfügbaren Menge beziehen.

Geht ein Antrag über den Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 hinaus, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

(3) Die Anträge auf Einfuhrrechte sind spätestens am 15. Juni, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) einzureichen, der dem betreffenden jährlichen Kontingentszeitraum vorausgeht.

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 sind die Anträge auf Einfuhrrechte jedoch spätestens am zehnten Arbeitstag, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzureichen.

(4) Jeder Interessent darf für das Kontingent nach Artikel 1 nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

(5) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge die Antragsteller mit ihren Anschriften sowie die beantragten Mengen mit.

Alle Mitteilungen, auch mit der Meldung „gegenstandslos“, werden per Fax oder E-Mail übermittelt; hierbei ist das Muster in Anhang I oder ein anderes Muster zu verwenden, das die Kommission den Mitgliedstaaten übermittelt hat.

#### Artikel 4

(1) Nach der Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 5 entscheidet die Kommission so rasch wie möglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Gehen die Anträge auf Einfuhrrechte nach Artikel 3 über die verfügbaren Mengen hinaus, so setzt die Kommission einen einheitlichen Koeffizienten zur Kürzung der beantragten Mengen fest.

Ergibt die Anwendung des Kürzungskoeffizienten nach Unterabsatz 1 eine Stückzahl von weniger als 50 Tieren je Antrag, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

#### Artikel 5

(1) Die Sicherheit für die Einfuhrrechte beträgt 3 EUR je Tier. Sie ist bei Beantragung der Einfuhrrechte bei der zuständigen Behörde zu leisten.

(2) Für die zugeteilten Mengen sind Einfuhrlizenzen zu beantragen. Dies ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Bewirkt die Anwendung des Kürzungskoeffizienten nach Artikel 4 Absatz 2, dass weniger Einfuhrrechte zugeteilt werden als beantragt wurden, so wird der entsprechende Anteil der geleisteten Sicherheit unverzüglich freigegeben.

#### Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen gebunden.

(2) Lizenzanträge können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller Einfuhrrechte im Rahmen des Kontingents beantragt und erhalten hat.

Mit der Erteilung der Einfuhrlizenz werden die Einfuhrrechte entsprechend verringert.

(3) Die Einfuhrlizenz wird auf Antrag und auf Namen des Marktteilnehmers ausgestellt, dem die Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen folgende Angaben enthalten:

a) in Feld 8 das Ursprungsland;

b) in Feld 16 eine oder mehrere der folgenden Gruppen von KN-Codes:

0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 oder 0102 90 49;

c) in Feld 20 die laufende Nummer des betreffenden Kontingents und mindestens eine der in Anhang II aufgeführten Angaben.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem in Feld 8 angegebenen Land.

#### Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die nach der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar und begründen nur dann einen Anspruch auf Einfuhrrechte im Rahmen des Zollkontingents, wenn sie auf den Namen und mit der Anschrift ausgestellt sind, die in der jeweils beigefügten Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Empfänger eingetragen sind.

(2) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 beträgt die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen 150 Tage ab ihrer tatsächlichen Ausstellung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen läuft jedoch spätestens am 30. Juni jedes jährlichen Kontingenzzeitraums ab.

(3) Die Einfuhrlizenz wird nur gewährt, wenn eine Sicherheit in Höhe von 20 EUR je Tier geleistet wurde, die sich folgendermaßen aufteilt:

- a) die Sicherheit in Höhe von 3 EUR gemäß Artikel 5 Absatz 1 und
- b) ein Betrag in Höhe von 17 EUR, den der Antragsteller mit Einreichung des Lizenzantrags leistet.

(4) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

(5) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 findet keine Anwendung. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Titels III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 über die Freigabe der Sicherheit wird die in Absatz 3 genannte Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch für den Kauf, den Transport und die Abfertigung der betreffenden Tiere zum zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich war. Der Nachweis besteht mindestens aus folgenden Dokumenten:

- a) der Originalhandelsrechnung oder ihrer beglaubigten Kopie, die vom Verkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Aus-

fuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt wurde, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefs zugunsten des Verkäufers,

- b) dem auf den Lizenzinhaber ausgestellten Konnossement bzw. — bei Straßen- oder Lufttransport — Frachtbrief für die betreffenden Tiere,
- c) einem Dokument, dem zufolge die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, mit Angabe von Name und Anschrift des Lizenzinhabers als Empfänger.

#### Artikel 8

Eingeführte Tiere kommen für die Zollbefreiung gemäß Artikel 1 in Betracht, sofern entweder eine vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang des Europa-Abkommens mit Bulgarien erteilte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll abgegebene Erklärung auf der Rechnung vorgelegt wird.

#### Artikel 9

Die Verordnungen (EG) Nr. 1445/95 und (EG) Nr. 1291/2000 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

EG-Fax: (32 2) 292 17 34

E-Mail: AGRI-Bovins-Import@cec.eu.int

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2005

Laufende Nummer des Kontingents: ...

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD AGRI D.2 — DURCHFÜHRUNG MARKT-POLITISCHER MASSNAHMEN

ANTRÄGE AUF EINFUHRRECHTE

Datum: ..... Kontingentszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Nr. des Antragstellers <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	Antragsteller (Name und Anschrift)	Anzahl Tiere
Insgesamt		

Mitgliedstaat: ..... Fax: .....

Tel.: .....

E-Mail: .....

<sup>(1)</sup> Fortlaufende Nummerierung.

<sup>(2)</sup> Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 bitte mit \* kennzeichnen.

## ANHANG II

**Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c**

- *spanisch*: Reglamento (CE) n<sup>o</sup> 1217/2005
  - *tschechisch*: Nařízení (ES) č. 1217/2005
  - *dänisch*: Forordning (EF) nr. 1217/2005
  - *deutsch*: Verordnung (EG) Nr. 1217/2005
  - *estnisch*: Määrus (EÜ) nr 1217/2005
  - *griechisch*: Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1217/2005
  - *englisch*: Regulation (EC) No 1217/2005
  - *französisch*: Règlement (CE) n<sup>o</sup> 1217/2005
  - *italienisch*: Regolamento (CE) n. 1217/2005
  - *lettisch*: Regula (EK) Nr. 1217/2005
  - *litauisch*: Reglamentas (EB) Nr. 1217/2005
  - *ungarisch*: 1217/2005/EK rendelet
  - *niederländisch*: Verordening (EG) nr. 1217/2005
  - *polnisch*: Rozporządzenie (WE) nr 1217/2005
  - *portugiesisch*: Regulamento (CE) n.º 1217/2005
  - *slowakisch*: Nariadenie (ES) č. 1217/2005
  - *slowenisch*: Uredba (ES) št. 1217/2005
  - *finnisch*: Asetus (EY) N:o 1217/2005
  - *schwedisch*: Förordning (EG) nr 1217/2005
-

**VERORDNUNG (EG) NR. 1218/2005 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juli 2005**

**mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 1182/2005 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1182/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 mit autonomen Übergangsmaßnahmen zur Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für die Einfuhr von lebenden Rindern mit Ursprung in der Schweiz<sup>(2)</sup> wird für den Zeitraum vom Inkrafttreten der genannten Verordnung bis zum 31. Dezember 2005 übergangsweise ein autonomes zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für die Einfuhr von 2 300 lebenden Rindern mit Ursprung in der Schweiz und einem Gewicht von mehr als 160 kg eröffnet.
- (2) Aufgrund der Art der Erzeugnisse ist bei der Zuteilung des Zollkontingents das Verfahren der gleichzeitigen Prüfung nach Artikel 32 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 heranzuziehen.
- (3) Um für dieses Zollkontingent in Betracht zu kommen, müssen die Rinder mit Ursprung in der Schweiz den Vorschriften von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(3)</sup> (nachstehend „Abkommen“ genannt) genügen.
- (4) Um Spekulationsgeschäften vorzubeugen, sollten die im Rahmen des Kontingents verfügbaren Mengen solchen Marktteilnehmern vorbehalten sein, die nachweisen können, dass sie tatsächlich eine nennenswerte Handelstätigkeit mit Drittländern ausüben. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung ist vorzuschreiben, dass die betreffenden Händler im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2005 mindestens 50 Tiere eingeführt haben müssen. Grundsätzlich ist eine

Partie von 50 Tieren als normale Lieferung anzusehen, wobei die Erfahrung gezeigt hat, dass der Ankauf einer einzigen Partie ein Minimum darstellt, um ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich betrachten zu können.

- (5) Damit die Einhaltung der oben genannten Kriterien nachgeprüft werden kann, sind die Anträge in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- (6) Zur Vermeidung von Spekulationen ist vorzusehen, dass Einführer, die zum 1. Januar 2005 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, keinen Zugang zu dem Kontingent erhalten, eine Sicherheit für die Einfuhrrechte zu leisten ist, und die Einfuhrlicenzen nicht übertragbar sind und nur für Mengen ausgestellt werden, für die dem Marktteilnehmer Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.
- (7) Um einen ausgewogeneren Zugang zu dem Kontingent zu bieten, dabei aber eine wirtschaftlich angemessene Stückzahl Tiere pro Antrag zu gewährleisten, ist eine Höchst- und Mindestzahl von Tieren je Antrag festzusetzen.
- (8) Es empfiehlt sich, die Einfuhrrechte erst nach einer Prüfungsfrist zu erteilen und erforderlichenfalls einen einheitlichen Kürzungssatz anzuwenden.
- (9) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ist das Kontingent anhand von Einfuhrlicenzen zu verwalten. Zu diesem Zweck sind die Antragstellung zu regeln und die Angaben in den Anträgen und Licenzen festzulegen, gegebenenfalls ergänzend zu oder abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80<sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 190 vom 22.7.2005, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

<sup>(4)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1741/2004 (ABl. L 311 vom 8.10.2004, S. 17).

<sup>(5)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

- (10) Um zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer Einfuhrlicenzen für alle ihm zugeteilten Einfuhrrechte beantragt, ist dies in Bezug auf die Sicherheit für die Einfuhrrechte als Hauptpflicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup> festzulegen.
- (11) Erfahrungsgemäß ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, dass der Lizenzinhaber tatsächlich als Einführer tätig und an Kauf, Transport und Einfuhr der betreffenden Tiere aktiv beteiligt ist. Der Nachweis dieser Tätigkeiten ist daher als Hauptpflicht in Bezug auf die Sicherheit für die Lizenz festzulegen.
- (12) Um eine strenge statistische Kontrolle der im Rahmen des Kontingents eingeführten Tiere zu gewährleisten, ist die in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vorgesehene Toleranz nicht anzuwenden.
- (13) Im Hinblick auf eine reibungslose Verwaltung dieses Kontingents sollte die vorliegende Verordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1182/2005 gelten.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2005 wird übergangsweise ein autonomes zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für die Einfuhr von 2 300 lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg der KN-Codes 0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71 oder 0102 90 79 mit Ursprung in der Schweiz eröffnet.

Das Zollkontingent trägt die laufende Nummer 09.4203.

- (2) Für die Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 gelten die Ursprungsregeln nach Artikel 4 des Abkommens.

#### Artikel 2

- (1) Das in Artikel 1 genannte Kontingent kann nur von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen

werden, die der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bei der Antragstellung nachweisen, dass sie im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2005 mindestens 50 Tiere der KN-Codes 0102 10 und 0102 90 eingeführt haben.

Die Antragsteller müssen im einzelstaatlichen Mehrwertsteuerregister eingetragen sein.

- (2) Als Einfuhrnachweis gilt ausschließlich das mit dem Sichtvermerk der Zollbehörde versehene Zolldokument über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, das auf den Antragsteller Bezug nimmt.

Die Mitgliedstaaten können eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Kopie des genannten Dokuments zulassen. Werden solche Kopien zugelassen, so ist dies für jeden betreffenden Antragsteller in der Mitteilung des Mitgliedstaats nach Artikel 3 Absatz 5 zu vermerken.

- (3) Anträge von Marktteilnehmern, die zum 1. Januar 2005 keine Handelstätigkeit mit Drittländern im Rindfleischsektor mehr ausübten, sind unzulässig.

- (4) Unternehmen, die aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen hervorgegangen sind, von denen jedes einzelne Mengen eingeführt hat, die mindestens der Menge gemäß Absatz 1 entsprechen, können Anträge auf Basis dieser Referenz einführen stellen.

#### Artikel 3

- (1) Anträge auf Einfuhrrechte können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

- (2) Jeder Antrag auf Einfuhrrechte muss sich auf mindestens 50 Tiere und darf sich auf höchstens 5 % der insgesamt verfügbaren Menge beziehen.

Geht ein Antrag über den Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

- (3) Die Anträge auf Einfuhrrechte sind spätestens am zehnten Arbeitstag, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzureichen.

- (4) Jeder Interessent darf für das Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

<sup>(1)</sup> ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 673/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 17).

(5) Nach Prüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge die Antragsteller mit ihren Anschriften und den beantragten Mengen mit.

Alle Mitteilungen, auch mit der Meldung „gegenstandslos“, werden per Fax oder E-Mail übermittelt. Für die Meldung der tatsächlichen Anträge ist das Muster im Anhang dieser Verordnung zu verwenden.

#### Artikel 4

(1) Nach der Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 5 entscheidet die Kommission so rasch wie möglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Gehen die Anträge auf Einfuhrrechte nach Artikel 3 über die verfügbaren Mengen hinaus, so setzt die Kommission einen einheitlichen Koeffizienten zur Kürzung der beantragten Mengen fest.

Ergibt die Anwendung des Kürzungskoeffizienten nach Unterabsatz 1 eine Stückzahl von weniger als 50 Tieren je Antrag, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

#### Artikel 5

(1) Mit Einreichung des Antrags auf Einfuhrrechte ist bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit in Höhe von 3 EUR je Tier zu leisten.

(2) Für die zugeteilte Menge ist eine Einfuhrlizenz zu beantragen. Dies ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Bewirkt die Anwendung des Kürzungskoeffizienten nach Artikel 4 Absatz 2, dass weniger Einfuhrrechte zugeteilt werden als beantragt wurden, so wird der entsprechende Anteil der geleisteten Sicherheit unverzüglich freigegeben.

#### Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlicenzen gebunden.

(2) Lizenzanträge können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller Einfuhrrechte im Rahmen des Kontingents beantragt und erhalten hat.

Mit der Erteilung der Einfuhrlizenz werden die Einfuhrrechte entsprechend verringert.

(3) Die Einfuhrlizenz wird auf Antrag und auf Namen des Marktteilnehmers ausgestellt, dem die Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen folgende Angaben enthalten:

a) in Feld 8 das Ursprungsland;

b) in Feld 16 einer oder mehrere der folgenden KN-Codes:

0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59,  
0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71 ou 0102 90 79;

c) in Feld 20 die laufende Nummer des Kontingents (09.4203) und mindestens eine der in Anhang II aufgeführten Angaben.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem in Feld 8 angegebenen Land.

#### Artikel 7

(1) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die nach der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlicenzen nicht übertragbar und begründen nur dann einen Anspruch auf Einfuhrrechte im Rahmen des Zollkontingents, wenn sie auf den Namen und mit der Anschrift ausgestellt sind, die in der jeweils beigefügten Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Empfänger eingetragen sind.

(2) Die Gültigkeit der Lizenzen ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet.

(3) Mit Einreichung des Lizenzantrags ist vom Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 20 EUR je Tier zu leisten.

(4) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

(5) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird auf die eingeführten Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, der am Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.

(6) Unbeschadet des Titels III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch für den Kauf, den Transport und die Abfertigung der betreffenden Tiere zum zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist. Der Nachweis besteht mindestens aus folgenden Dokumenten:

- a) der Originalhandelsrechnung oder ihrer beglaubigten Kopie, die vom Verkäufer oder seinem Vertreter im Ausfuhrdrittland auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt wurde, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefs zugunsten des Verkäufers;
- b) dem auf den Lizenzinhaber ausgestellten Frachtbrief für die betreffenden Tiere;

- c) einem Dokument, dem zufolge die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, mit Angabe von Name und Anschrift des Lizenzinhabers als Empfänger.

*Artikel 8*

Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1182/2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG I

Fax (32 2) 292 17 34

E-Mail: AGRI-IMP-BOVINE@cec.eu.int

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1218/2005

Laufende Nr. des Kontingents: 09.4203

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD AGRI D.2 — DURCHFÜHRUNG MARKT-POLITISCHER MASSNAHMEN

ANTRÄGE AUF EINFUHRRECHTE

Datum: ..... Kontingentszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Nr. des Antragstellers <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	Antragsteller (Name und Anschrift)	Anzahl Tiere
Insgesamt		

Mitgliedstaat: ..... Fax: .....

Tel.: .....

E-Mail: .....

<sup>(1)</sup> Fortlaufende Nummerierung.

<sup>(2)</sup> Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 bitte mit \* kennzeichnen.

## ANHANG II

**Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c**

- *Spanisch:* Reglamento (CE) n° 1218/2005
  - *Tschechisch:* Nařízení (ES) č. 1218/2005
  - *Dänisch:* Forordning (EF) nr. 1218/2005
  - *Deutsch:* Verordnung (EG) Nr. 1218/2005
  - *Estonisch:* Määrus (EÜ) nr 1218/2005
  - *Griechisch:* Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1218/2005
  - *Englisch:* Regulation (EC) No 1218/2005
  - *Französisch:* Règlement (CE) n° 1218/2005
  - *Italienisch:* Regolamento (CE) n. 1218/2005
  - *Lettisch:* Regula (EK) Nr. 1218/2005
  - *Litauisch:* Reglamentas (EB) Nr. 1218/2005
  - *Ungarisch:* 1218/2005/EK rendelet
  - *Niederländisch:* Verordening (EG) nr. 1218/2005
  - *Polnisch:* Rozporządzenie (WE) nr 1218/2005
  - *Portugiesisch:* Regulamento (CE) n.º 1218/2005
  - *Slowakisch:* Nariadenie (ES) č. 1218/2005
  - *Slowenisch:* Uredba (ES) št. 1218/2005
  - *Finnisch:* Asetus (EY) N:o 1218/2005
  - *Schwedisch:* Förordning (EG) nr 1218/2005
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1219/2005 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juli 2005**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein  
bezüglich der Marktmechanismen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 33 und 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Beihilferegelung für zur Anreicherung von Wein verwendeten Traubenmost sieht Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission <sup>(2)</sup> für Traubenmost aus anderen Weinbauzonen als CIII eine Ausnahme vor, die am Ende des Wirtschaftsjahres 2004/05 ausläuft. Bis diese Beihilferegelung im Zuge der geplanten Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein tief greifend geändert wird, ist diese Ausnahme bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2006/07 zu verlängern.

(2) Mit den Artikeln 45, 59 und 61 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind bestimmte Zeitpunkte im Zusammenhang mit der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung festgesetzt worden. Aufgrund der sehr umfangreichen Ernte des Wirtschaftsjahres 2004/05 sind in bestimmten Mitgliedstaaten materielle Schwierigkeiten aufgetreten und konnte diese Destillation nicht rechtzeitig beendet werden. Diese Zeitpunkte sind daher zu verschieben.

(3) In Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 ist eine Ausnahme von der Destillationsregelung für Weine aus Trauben von Sorten vorgesehen, die in der Klassifizierung sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten aufgeführt sind, die zur Herstellung von Branntwein mit Ursprungsbezeichnung in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2004/05 bestimmt sind. Bis diese Regelung im Zuge der geplanten Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein tief greifend geändert wird, ist diese Ausnahme bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2006/07 zu verlängern.

(4) Mit Artikel 63a der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, der die Destillation von Wein zu Trinkalkohol betrifft, ist ein Prozentsatz der Erzeugung festgesetzt worden, für den sich jeder Erzeuger an der Regelung beteiligen kann. Dieser Prozentsatz ist für das Wirtschaftsjahr 2005/06 festzusetzen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 ist entsprechend zu ändern.

(6) Da das nächste Weinwirtschaftsjahr am 1. August 2005 beginnt, empfiehlt sich, dass die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gilt.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Wörter „Für die Weinwirtschaftsjahre 2003/04 und 2004/05“ durch die Wörter „Für die Weinwirtschaftsjahre 2003/04 bis 2006/07“ ersetzt.

2. Dem Artikel 45 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 wird der in Unterabsatz 1 genannte Zeitpunkt für das Wirtschaftsjahr 2004/05 auf den 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres verschoben.“

3. In Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 4 werden die Wörter „in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2004/05“ durch die Wörter „in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2006/07“ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2005 (ABl. L 103 vom 22.4.2005, S. 15).

4. Dem Artikel 59 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 wird der in demselben Unterabsatz genannte Zeitpunkt für das Wirtschaftsjahr 2004/05 auf den 15. September des folgenden Wirtschaftsjahres verschoben.“

5. Dem Artikel 61 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wird der in Unterabsatz 1 genannte Zeitpunkt jedoch auf den 15. September des folgenden Wirtschaftsjahres verschoben.“

6. In Artikel 63a Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für die Wirtschaftsjahre 2003/04 und 2005/06 wird dieser Prozentsatz auf 25 % festgesetzt.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. August 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1220/2005 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juli 2005**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 hinsichtlich bestimmter Zollkontingente für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union<sup>(4)</sup> sieht zusätzliche Zugeständnisse für Rindfleischerzeugnisse vor.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft<sup>(2)</sup> sieht Zugeständnisse bei der Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen im Rahmen des durch das Abkommen eröffneten Zollkontingents vor.

(2) Bestimmungen zur Durchführung des Zollkontingents sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Beschlüssen 2003/286/EG und 2003/18/EG des Rates für die Republik Bulgarien und Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch<sup>(3)</sup> erlassen worden.

(3) Der Beschluss 2005/430/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 18. April 2005 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der

(4) Die zur Eröffnung der Zugeständnisse für Rindfleischerzeugnisse erforderlichen Maßnahmen sind zu erlassen und die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 ist entsprechend zu ändern.

(5) Außerdem schreibt Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 vor, dass die Lizenzanträge in den ersten zehn Tagen des jeweiligen in Artikel 2 derselben Verordnung genannten Zeitraums gestellt werden müssen. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005 muss in Anbetracht des Zeitpunkts des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 müssen die Anträge auf Einfuhrlizenzen für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und dem 31. Dezember 2005 in den ersten zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, jedoch spätestens am zehnten Arbeitstag, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) gestellt werden.

(2) Lizenzanträge, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Juli 2005 gestellt worden sind, gelten als Lizenzanträge gemäß Absatz 1.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

<sup>(4)</sup> ABl. L 155 vom 17.6.2005, S. 1.

(3) Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG I

**Zugeständnisse für die Einfuhr einiger Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern in die Gemeinschaft**

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Ursprungsland	Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz (% MBZ)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2004 (in t)
Rumänien	09.4753	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	4 000	0
	09.4765	0206 10 95	Genießbare Nierenzapfen (Zwerchfellpfeiler) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	100	0
		0206 29 91	Genießbare Nierenzapfen (Zwerchfellpfeiler) und Saumfleisch von Rindern, gefroren			
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			
		0210 99 51	Nierenzapfen (Zwerchfellpfeiler) von Rindern			
09.4768	1602 50	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	500	0	

Ursprungsland	Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz (% MBZ)	Jahresmenge ab 1.7.2005 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2006 (in t)
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	2 500	0
	09.4784	1602 50	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	660	60



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Hinblick auf die Vorausfestsetzung von Erstattungen für diese Erzeugnisse dürfte zur Verwirklichung beider Ziele beitragen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a, b, c, d, e und g dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.

(4) Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren besteht jedoch die Gefahr, dass bei einer Vorausfestsetzung hoher Erstattungssätze die Verpflichtungen hinsichtlich dieser Erstattungen in Frage gestellt werden könnten. Daher müssen, um diese Gefahr abzuwenden, geeignete Vorkehrungen getroffen werden, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge ausgeschlossen wird. Die Festlegung spezifischer Erstattungssätze im

(5) In Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes gegebenenfalls die Produktionsersstattungen, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung berücksichtigt werden, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(6) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup> gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/2004 (AbL. L 381 vom 28.12.2004, S. 25).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Günter VERHEUGEN  
*Vizepräsident*

---

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 29. Juli 2005 geltende Erstattungssätze <sup>(1)</sup>**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 12,00	— 12,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	20,29 52,10	20,29 52,10
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	36,00	36,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	99,25 92,00	99,25 92,00

<sup>(1)</sup> Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1222/2005 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juli 2005**

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Ab-

schluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Unter Berücksichtigung der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates <sup>(4)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission <sup>(5)</sup> gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bzw. im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

<sup>(3)</sup> ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/2004 (AbL. L 280 vom 31.8.2004, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Günter VERHEUGEN  
Vizepräsident

---

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 29. Juli 2005 geltende Erstattungssätze (\*)**

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses <sup>(EUR/100 kg)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 <sup>(2)</sup> – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 <sup>(3)</sup> – – in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste: – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 <sup>(3)</sup> – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 <sup>(2)</sup> – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 <sup>(3)</sup> – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(4)</sup> : – – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 <sup>(2)</sup> – – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 <sup>(3)</sup> – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 <sup>(3)</sup> – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestelltem Produkt: – bei Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 <sup>(2)</sup> : – bei Ausfuhr von Waren der Position 2208 <sup>(3)</sup> – in allen anderen Fällen	2,907 1,781 3,807  1,955 1,336 2,855 1,781 3,807  2,340 1,781 3,807	2,907 1,781 3,807  1,955 1,336 2,855 1,781 3,807  2,423 1,781 3,807

(\*) Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	—	—
1006 40 00	Bruchreis	—	—
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden, zur Aussaat	—	—

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung eines Grunderzeugnisses oder eines ihm gleichgestellten Erzeugnisses hervorgehen, gelten die im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission angegebenen Koeffizienten.

<sup>(2)</sup> Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

<sup>(3)</sup> Waren, aufgenommen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 (ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6).

<sup>(4)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, bezieht sich die Ausfuhrerstattung ausschließlich auf den Glucosesirup.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a, c, d, f, g und h genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die in Anhang V dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.
- (4) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 darf die bei der Ausfuhr eines in einer

Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in unverarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (5) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (6) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

Für die Kommission  
Günter VERHEUGEN  
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2005 der Kommission (ABl. L 167 vom 29.6.2005, S. 12).

<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 29. Juli 2005 geltende Erstattungssätze <sup>(1)</sup>**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1701 99 10	Weißzucker	35,31	35,31

<sup>(1)</sup> Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1224/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Juli 2005**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

— der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,

— der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,

— der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhr.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der

Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(2)</sup> entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(3)</sup>. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 558/2005 (ABl. L 94 vom 13.4.2005, S. 22).

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(1)</sup> sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Bei der Bestimmung der Produkte und Bestimmungsorte, die für Rückerstattungen geeignet sind, ist es angebracht zu berücksichtigen, daß einerseits die Wettbewerbslage bestimmter Produkte der Gemeinschaft nicht rechtfertigt, ihre Ausfuhr anzuregen und andererseits, daß die geographische Nähe bestimmter Gebiete riskiert, Abweichungen von Handel und Mißbrauch zu erleichtern.
- (10) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und

insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 2005 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0401 30 31 9100	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 11 9500	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	13,20		068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	18,86		L02	EUR/100 kg	38,08
0401 30 31 9400	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 11 9900	A01	EUR/100 kg	48,89
	L02	EUR/100 kg	20,62		L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	29,47		068	EUR/100 kg	—
0401 30 31 9700	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 17 9000	L02	EUR/100 kg	40,58
	L02	EUR/100 kg	22,75		A01	EUR/100 kg	52,10
	A01	EUR/100 kg	32,49		L01	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9100	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 19 9300	068	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	13,20		L02	EUR/100 kg	9,94
	A01	EUR/100 kg	18,86		A01	EUR/100 kg	12,00
0401 30 39 9400	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 19 9500	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	20,62		068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	29,47		L02	EUR/100 kg	36,50
0401 30 39 9700	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 19 9900	A01	EUR/100 kg	46,83
	L02	EUR/100 kg	22,75		L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	32,49		068	EUR/100 kg	—
0401 30 91 9100	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 19 9100	L02	EUR/100 kg	38,08
	L02	EUR/100 kg	25,92		A01	EUR/100 kg	48,89
	A01	EUR/100 kg	37,04		L01	EUR/100 kg	—
0401 30 99 9100	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 91 9100	068	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	25,92		L02	EUR/100 kg	40,58
	A01	EUR/100 kg	37,04		A01	EUR/100 kg	52,10
0401 30 99 9500	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 91 9200	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	38,10		068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	54,43		L02	EUR/100 kg	40,84
0402 10 11 9000	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 91 9350	A01	EUR/100 kg	52,41
	068	EUR/100 kg	—		L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	9,94		068	EUR/100 kg	—
0402 10 19 9000	A01	EUR/100 kg	12,00	0402 21 91 9500	L02	EUR/100 kg	41,08
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	52,74
	068	EUR/100 kg	—		L01	EUR/100 kg	—
0402 10 91 9000	L02	EUR/100 kg	9,94	0402 21 99 9100	068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	12,00		L02	EUR/100 kg	41,51
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	53,27
0402 10 99 9000	068	EUR/kg	—	0402 21 99 9200	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,0994		068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,1200		L02	EUR/100 kg	44,60
0402 21 11 9200	L01	EUR/kg	—	0402 21 99 9300	A01	EUR/100 kg	57,25
	068	EUR/kg	—		L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,0994		068	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9300	A01	EUR/kg	0,1200	0402 21 99 9200	L02	EUR/100 kg	40,84
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	52,41
	068	EUR/100 kg	—		L01	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9300	L02	EUR/100 kg	9,94	0402 21 99 9200	068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	12,00		L02	EUR/100 kg	41,08
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	52,74
0402 21 11 9300	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 99 9300	L01	EUR/100 kg	—
	068	EUR/100 kg	—		068	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	36,50		L02	EUR/100 kg	41,08
0402 21 11 9300	A01	EUR/100 kg	46,83	0402 21 99 9300	A01	EUR/100 kg	52,74
	L01	EUR/100 kg	—		L01	EUR/100 kg	—
	068	EUR/100 kg	—		068	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9300	L02	EUR/100 kg	36,50	0402 21 99 9300	L02	EUR/100 kg	41,51
	A01	EUR/100 kg	46,83		A01	EUR/100 kg	53,27
	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	41,51

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0402 21 99 9400	L01	EUR/100 kg	—	0402 91 31 9300	L01	EUR/100 kg	—
	068	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	4,877
	L02	EUR/100 kg	43,80		A01	EUR/100 kg	6,967
0402 21 99 9500	A01	EUR/100 kg	56,23	0402 91 39 9300	L01	EUR/100 kg	—
	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	4,877
	068	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	6,967
0402 21 99 9600	L02	EUR/100 kg	44,60	0402 91 99 9000	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	57,25		L02	EUR/100 kg	15,93
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	22,76
0402 21 99 9700	068	EUR/100 kg	—	0402 99 11 9350	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	47,75		L02	EUR/kg	0,1055
	A01	EUR/100 kg	61,29		A01	EUR/kg	0,1508
0402 21 99 9900	L01	EUR/100 kg	—	0402 99 19 9350	L01	EUR/kg	—
	068	EUR/100 kg	—		L02	EUR/kg	0,1055
	L02	EUR/100 kg	49,52		A01	EUR/kg	0,1508
0402 21 99 9900	A01	EUR/100 kg	63,59	0402 99 31 9150	L01	EUR/kg	—
	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/kg	0,1095
	068	EUR/100 kg	—		A01	EUR/kg	0,1565
0402 29 15 9200	L02	EUR/100 kg	51,59	0402 99 31 9300	L01	EUR/kg	—
	A01	EUR/100 kg	66,22		L02	EUR/kg	0,0953
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/kg	0,1362
0402 29 15 9300	L02	EUR/kg	0,0994	0402 99 39 9150	L01	EUR/kg	—
	A01	EUR/kg	0,1200		L02	EUR/kg	0,1095
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/kg	0,1565
0402 29 15 9500	L02	EUR/kg	0,3650	0403 90 11 9000	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,4683		L02	EUR/100 kg	9,81
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	11,83
0402 29 15 9900	L02	EUR/kg	0,3808	0403 90 13 9200	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,4889		L02	EUR/100 kg	9,81
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	11,83
0402 29 19 9300	L02	EUR/kg	0,4058	0403 90 13 9300	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,5210		L02	EUR/100 kg	36,16
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	46,42
0402 29 19 9500	L02	EUR/kg	0,3650	0403 90 13 9500	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,4683		L02	EUR/100 kg	37,75
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	48,45
0402 29 19 9900	L02	EUR/kg	0,3808	0403 90 13 9900	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,4889		L02	EUR/100 kg	40,23
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	51,63
0402 29 91 9000	L02	EUR/kg	0,4058	0403 90 19 9000	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,5210		L02	EUR/100 kg	40,47
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	51,95
0402 29 99 9100	L02	EUR/kg	0,4084	0403 90 33 9400	L01	EUR/kg	—
	A01	EUR/kg	0,5241		L02	EUR/kg	0,3616
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/kg	0,4642
0402 29 99 9500	L02	EUR/kg	0,4084	0403 90 33 9900	L01	EUR/kg	—
	A01	EUR/kg	0,5241		L02	EUR/kg	0,4023
	L01	EUR/kg	—		A01	EUR/kg	0,5163
0402 91 11 9370	L02	EUR/kg	0,4380	0403 90 59 9310	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,5623		L02	EUR/100 kg	13,20
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	18,86
0402 91 19 9370	L02	EUR/100 kg	4,127	0403 90 59 9340	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	5,895		L02	EUR/100 kg	19,32
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	27,59
0402 91 19 9370	L02	EUR/100 kg	4,127	0403 90 59 9370	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	5,895		L02	EUR/100 kg	19,32
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	27,59

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0403 90 59 9510	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 19 9500	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	19,32		L02	EUR/100 kg	66,57	
	A01	EUR/100 kg	27,59		A01	EUR/100 kg	89,76	
0404 90 21 9120	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 19 9700	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	8,48		L02	EUR/100 kg	68,24	
	A01	EUR/100 kg	10,23		A01	EUR/100 kg	92,00	
0404 90 21 9160	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 30 9100	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	9,94		L02	EUR/100 kg	66,57	
	A01	EUR/100 kg	12,00		A01	EUR/100 kg	89,76	
0404 90 23 9120	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 30 9300	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	9,94		L02	EUR/100 kg	68,24	
	A01	EUR/100 kg	12,00		A01	EUR/100 kg	92,00	
0404 90 23 9130	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 30 9700	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	36,50		L02	EUR/100 kg	68,24	
	A01	EUR/100 kg	46,83		A01	EUR/100 kg	92,00	
0404 90 23 9140	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 50 9300	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	38,08		L02	EUR/100 kg	68,24	
	A01	EUR/100 kg	48,89		A01	EUR/100 kg	92,00	
0404 90 23 9150	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 50 9500	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	40,58		L02	EUR/100 kg	68,24	
	A01	EUR/100 kg	52,10		A01	EUR/100 kg	92,00	
0404 90 29 9110	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 50 9700	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	40,84		L02	EUR/100 kg	66,57	
	A01	EUR/100 kg	52,41		A01	EUR/100 kg	89,76	
0404 90 29 9115	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 90 9000	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	41,08		L02	EUR/100 kg	70,73	
	A01	EUR/100 kg	52,74		A01	EUR/100 kg	95,37	
0404 90 29 9125	L01	EUR/100 kg	—	0405 20 90 9500	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	41,51		L02	EUR/100 kg	62,41	
	A01	EUR/100 kg	53,27		A01	EUR/100 kg	84,16	
0404 90 29 9140	L01	EUR/100 kg	—	0405 20 90 9700	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	44,60		L02	EUR/100 kg	64,90	
	A01	EUR/100 kg	57,25		A01	EUR/100 kg	87,51	
0404 90 81 9100	L01	EUR/kg	—	0405 90 10 9000	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/kg	0,0994		L02	EUR/100 kg	85,16	
	A01	EUR/kg	0,1200		A01	EUR/100 kg	114,82	
0404 90 83 9110	L01	EUR/kg	—	0405 90 90 9000	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/kg	0,0994		L02	EUR/100 kg	68,11	
	A01	EUR/kg	0,1200		A01	EUR/100 kg	91,83	
0404 90 83 9130	L01	EUR/kg	—	0406 10 20 9100	L01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/kg	0,3650		L02	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/kg	0,4683		A01	EUR/100 kg	16,24	
0404 90 83 9150	L01	EUR/kg	—	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/kg	0,3808		L04	EUR/100 kg	12,99	
	A01	EUR/kg	0,4889		400	EUR/100 kg	—	
0404 90 83 9170	L01	EUR/kg	—	0406 10 20 9290	A01	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/kg	0,4058		A00	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/kg	0,5210		A00	EUR/100 kg	—	
0404 90 83 9936	L01	EUR/kg	—	0406 10 20 9300	A00	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/kg	0,1055		0406 10 20 9610	A00	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,1508			A00	EUR/100 kg	—
0405 10 11 9500	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9620		A00	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	66,57		0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	89,76			L04	EUR/100 kg	19,96
0405 10 11 9700	L01	EUR/100 kg	—	400		EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	68,24		A01	EUR/100 kg	24,94	
	A01	EUR/100 kg	92,00					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	29,32		L04	EUR/100 kg	5,69	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	36,65		A01	EUR/100 kg	13,34	
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	24,44		L04	EUR/100 kg	6,44	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	30,55		A01	EUR/100 kg	15,09	
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 90 9000	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	9,08		0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—			L04	EUR/100 kg	34,48
	A01	EUR/100 kg	11,33			400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—	0406 40 90 9000		A01	EUR/100 kg	43,09
	L04	EUR/100 kg	10,99		L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	35,41	
	A01	EUR/100 kg	13,74		400	EUR/100 kg	—	
0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 13 9000	A01	EUR/100 kg	44,26	
0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	21,76		L04	EUR/100 kg	39,25	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	27,20	A01	EUR/100 kg	56,18		
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	29,54		L04	EUR/100 kg	40,57	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	36,93		A01	EUR/100 kg	58,06	
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	31,41		L04	EUR/100 kg	40,57	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	39,24		A01	EUR/100 kg	58,06	
0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	35,08		L04	EUR/100 kg	39,43	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	43,86		A01	EUR/100 kg	56,30	
0406 30 31 9710	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	
0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	35,35	
	L04	EUR/100 kg	3,91		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	50,82	
	A01	EUR/100 kg	9,17	0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—	
0406 30 31 9910	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	34,67	
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	3,91		A01	EUR/100 kg	49,63	
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	
0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	9,17		L04	EUR/100 kg	31,39	
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	5,69		A01	EUR/100 kg	44,95	
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	
0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	13,34		L04	EUR/100 kg	29,03	
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	3,91		A01	EUR/100 kg	41,60	
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	
0406 30 39 9500	A01	EUR/100 kg	9,17		L04	EUR/100 kg	29,03	
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	3,91		A01	EUR/100 kg	41,60	
	400	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—	
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	13,34		L04	EUR/100 kg	29,03	
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	5,69		A01	EUR/100 kg	41,60	
	400	EUR/100 kg	—					
A01	EUR/100 kg	13,34						

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 90 33 9919	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 33 9951	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	35,54
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	41,33		A01	EUR/100 kg	50,76
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	59,45		L04	EUR/100 kg	34,55
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	41,33		A01	EUR/100 kg	49,04
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 79 9900	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	59,45		L04	EUR/100 kg	29,35
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	39,25		A01	EUR/100 kg	42,19
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 81 9900	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	56,18		L04	EUR/100 kg	36,63
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	44,68		A01	EUR/100 kg	52,44
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9930	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	64,65		L04	EUR/100 kg	40,16
0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	44,02		A01	EUR/100 kg	57,80
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9970	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	63,49		L04	EUR/100 kg	36,84
0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	42,31		A01	EUR/100 kg	52,98
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	61,32	0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	35,61
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	42,93		A01	EUR/100 kg	52,80
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9300	A00	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	62,22	0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	38,16
	L04	EUR/100 kg	36,12		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	55,80
	A01	EUR/100 kg	51,75	0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 75 9900	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	40,16
	L04	EUR/100 kg	36,84		400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	57,80
	A01	EUR/100 kg	52,98	0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9200	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	32,71	0406 90 87 9300	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	33,16
	A01	EUR/100 kg	46,82		400	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9400	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	49,00
	L04	EUR/100 kg	36,63	0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	33,86
	A01	EUR/100 kg	52,44		400	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9500	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	49,49
	L04	EUR/100 kg	33,92	0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	35,97
	A01	EUR/100 kg	48,15		400	EUR/100 kg	—
0406 90 78 9100	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	51,50
	L04	EUR/100 kg	35,88				
	400	EUR/100 kg	—				
	A01	EUR/100 kg	52,42				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	35,97		L04	EUR/100 kg	37,52
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	51,50		A01	EUR/100 kg	53,02
0406 90 87 9972	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	15,21		L04	EUR/100 kg	35,35
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	21,86		A01	EUR/100 kg	50,82
0406 90 87 9973	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	35,33	0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	29,29	
	A01	EUR/100 kg	50,57	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9500	A01	EUR/100 kg	43,13
	L04	EUR/100 kg	37,84		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	30,20
	A01	EUR/100 kg	53,93		400	EUR/100 kg	—
				A01	EUR/100 kg	43,15	

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L01 Ceuta, Melilla, Vatikanstadt, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

L02 Andorra und Gibraltar.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Türkei, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Kanada, Australien, Neuseeland und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

L04 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Serbien, Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1225/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Juli 2005**  
**zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung**  
**gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter <sup>(2)</sup> wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup> und nach Prüfung der im

Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 26. Juli 2005 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 26. Juli 2005 endende Angebotsfrist wird folgender Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 64. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/2004 (AbL. L 381 vom 28.12.2004, S. 25).

<sup>(3)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/2004 (AbL. L 381 vom 28.12.2004, S. 25).

## ANHANG

(EUR/100 kg)

Erzeugnis	Code der Ausfuhrerstattungs- nomenklatur	Ausfuhrerstattungshöchstbetrag	
		bei Ausfuhr nach der Bestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 581/2004	bei Ausfuhr nach den Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 581/2004
Butter	ex 0405 10 19 9500	—	98,00
Butter	ex 0405 10 19 9700	100,50	100,50
Butteroil	ex 0405 90 10 9000	120,00	122,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1226/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Juli 2005**  
**zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Magermilchpulver im Rahmen der**  
**Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 582/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver<sup>(2)</sup> wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup> und nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist

es angebracht, für die am 26. Juli 2005 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 26. Juli 2005 endende Angebotsfrist wird der Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse und Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung auf 15,00 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 558/2005 der Kommission (AbI. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 67. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/2004 (AbI. L 381 vom 28.12.2004, S. 25).

<sup>(3)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/2004.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1227/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ab dem 29. Juli 2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68<sup>(2)</sup>, wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(3)</sup> bestimmt und gilt als „repräsentativer Preis“. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.
- (2) Bei der Festlegung der repräsentativen Preise muss allen Informationen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 Rechnung getragen werden, mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung und gegebenenfalls kann die Festlegung auch gemäß dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erfolgen.
- (3) Bei anderer als der Standardqualität wird der Preis je nach Qualität der angebotenen Melasse in Anwendung von

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erhöht oder gesenkt.

- (4) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (5) Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse sind gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 festzusetzen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbI. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 (AbI. L 13 vom 18.1.2003, S. 4).

<sup>(3)</sup> ABl. 145 vom 27.6.1968, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/95.

## ANHANG

**Repräsentative Preise und zusätzliche Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor ab dem 29. Juli 2005**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(1)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(2)</sup>	11,43	—	0
1703 90 00 <sup>(2)</sup>	12,00	—	0

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1228/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der genannten Verordnung festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(2)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.
- (8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (9) Aufgrund dieser Faktoren und der aktuellen Marktsituation im Zuckersektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB DEM 29. JULI 2005 <sup>(1)</sup>**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	32,48 <sup>(2)</sup>
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	32,48 <sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	32,48 <sup>(2)</sup>
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	32,48 <sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3531
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	35,31
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	35,31
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	35,31
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3531

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten gemäß dem Beschluss 2005/45/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für den Abschluss und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 17).

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1229/2005 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juli 2005**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(2)</sup> ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie <sup>(3)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.
- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f, g und h dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f und g genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB DEM 29. JULI 2005 <sup>(1)</sup>**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	35,31 <sup>(2)</sup>
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	35,31 <sup>(2)</sup>
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	67,08 <sup>(3)</sup>
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3531 <sup>(4)</sup>
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	35,31 <sup>(2)</sup>
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3531 <sup>(4)</sup>
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3531 <sup>(4)</sup>
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3531 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	35,31 <sup>(2)</sup>
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3531 <sup>(4)</sup>

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen), mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugeordnet worden ist.

<sup>(1)</sup> Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten gemäß dem Beschluss 2005/45/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für den Abschluss und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 17).

<sup>(2)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(3)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(5)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1230/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1327/2004 durchgeführte 33. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1327/2004 der Kommission vom 19. Juli 2004 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2004/05<sup>(2)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1327/2004 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der

Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1327/2004 durchgeführte 33. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,870 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 23. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1685/2004 (ABl. L 303 vom 30.9.2004, S. 21).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1231/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1138/2005 durchgeführte 1. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1138/2005 der Kommission vom 15. Juli 2005 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2005/06<sup>(2)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1138/2005 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der

Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1138/2005 durchgeführte 1. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,620 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 15.7.2005, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1232/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Juli 2005**  
**zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 868/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 868/2005 der Kommission <sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission <sup>(3)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch

wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 22. bis 28. Juli 2005 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 868/2005 eingereichten Angebote wird auf 20,99 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 150 t.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 9.6.2005, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1233/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2005 der Kommission <sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Arti-

kel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 22. bis 28. Juli 2005 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2005 eingereichten Angebote auf 4,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1234/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Juli 2005**  
**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1748/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis <sup>(2)</sup> sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung, die erforderlichenfalls für Kartoffelstärke differenziert wird, muss einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

(2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

(3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung wird

- a) für Mais-, Weizen-, Gerste- und Haferstärke auf 18,08 EUR/t festgesetzt;
- b) für Kartoffelstärke auf 26,45 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1548/2004 (ABl. L 280 vom 31.8.2004, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2005 DER KOMMISSION****vom 28. Juli 2005****zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1058/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1058/2005 der Kommission <sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Arti-

kel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die am 22. bis 28. Juli 2005 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1058/2005 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.<sup>(2)</sup> ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbI. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2005

**über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2756)

(Nur der englische, der spanische, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/579/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 sowie Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie<sup>(3)</sup>, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und übermittelt ihnen förmlich ihre Schlussfolgerungen unter Bezugnahme auf die Entscheidung

94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie<sup>(4)</sup>.

- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und der nach Abschluss des Verfahrens erstellte Bericht ist von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sowie Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Bedingungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind in der vorliegenden Entscheidung aufgeführt; dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (AbL. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(3)</sup> ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 465/2005 (AbL. L 77 vom 23.3.2005, S. 6).

<sup>(4)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG (AbL. L 193 vom 17.7.2001, S. 25).

- (6) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs in Rechtssachen ziehen wird, die am 15. April 2005 noch anhängig waren und Rechtsfragen betreffen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, er-

klärten Ausgaben werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

ANHANG  
**Berichtigungen insgesamt**

Sektor	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	Von der Finanzierung ausgeschlossener Betrag	Bereits vorgenommene Abzüge	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung	Haushaltsjahr
Ausfuhrerstattungen	BE	2 3 1 0, 3 0 1, 3 0, 1 1 0, 2 0 0	Pauschale Berichtigung von 5 % — unzureichende Anwendung einer Schlüsselkontrolle (Warenkontrollen)	EUR	- 225 713,07	0,00	- 225 713,07	2000-2001
Finanzaudit	BE	1 8 0 0	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	EUR	- 9 128,82	- 17 989,43	8 860,61	2003
	<b>BE insgesamt</b>				<b>- 234 841,89</b>	<b>- 17 989,43</b>	<b>- 216 852,46</b>	
Obst und Gemüse	EL	1 5 1 2	Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	- 30 662,52	0,00	- 30 662,52	2002
Öffentliche Lagerhaltung	EL	3 2 3 0, 3 2 3 1	Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen, pauschale Berichtigungen von 5 % — nicht erfolgte Ahndung überhöhter Beihilfeanträge (Beihilfe für die Erzeugung von Kartoffeln), pauschale Berichtigungen von 5 % — nicht zufrieden stellende Kontrollberichte (Beihilfe für Rebflächen)	EUR	- 3 105 400,72	0,00	- 3 105 400,72	2000-2002
Tabak	EL	1 7 1 0	Pauschale Berichtigungen von 5 % — Unzulänglichkeiten bei den Schlüssel- und Zusatzkontrollen	EUR	- 23 975 602,85	0,00	- 23 975 602,85	2000-2003
Tierprämien	EL	2 2 2 0, 2 2 2 1, 2 2 2 2	Pauschale Berichtigungen von 10 % — anhaltende und wiederkehrende Mängel bei der Anwendung der Kontrollregelung	EUR	- 38 550 236,16	0,00	- 38 550 236,16	2002-2003
Kulturpflanzen	EL	Unterschiedlich	Erstattung nach Aufhebung der Entscheidung 2002/524/EG der Kommission durch Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-300-02	EUR	40 721 931,00	0,00	40 721 931,00	1996, 1997, 1999
Finanzaudit	EL	1 0 4 3, 1 0 5 0, 1 0 5 1, 1 0 5 3, 1 0 5 6, 2 1 2 0, 2 1 2 2, 2 1 2 4, 2 1 2 5, 2 1 2 8	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	- 7 452 063,34	- 7 452 063,34	0,00	2002
	<b>EL insgesamt</b>				<b>- 32 392 034,59</b>	<b>- 7 452 063,34</b>	<b>- 24 939 971,25</b>	

Sektor	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	Von der Finanzierung ausgeschlossener Betrag	Bereits vorgenommene Abzüge	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung	Haushaltsjahr
Obst und Gemüse	ES	1 5 0 7	Pauschale Berichtigung von 10 % — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und Mängel bei den Kontrollen	EUR	- 16 992 532,63	0,00	- 16 992 532,63	2001-2002
	ES	3 2 2 1	Pauschale Berichtigung von 5 % — schwer wiederholbare Mängel bei der Wirksamkeit der Schlüsselkontrollen	EUR	- 286 402,94	0,00	- 286 402,94	2000-2002
	ES	10 49, 10 5 3, 10 5 5, 10 6 0, 1 2 1 0, 1 4 0 0, 1 4 0 2, 1 5 0 2, 1 5 1 1, 1 5 1 5, 1 8 5 8, 2 1 2 4, 2 1 2 5, 2 1 2 8, 2 3 2 0	Berichtigung — Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	EUR	- 13 212 853,30	- 18 813 333,12	5 600 479,82	2003
	<b>ES insgesamt</b>				<b>- 30 491 788,87</b>	<b>- 18 813 333,12</b>	<b>- 11 678 455,75</b>	
Obst und Gemüse	FR	1 5 0 2, 1 5 1 2	Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und nicht erfolgter Kürzung der Beihilfe im Rahmen der operationellen Programme (Einreichung der Anträge auf Zahlung des Restbetrags nach Fristablauf)	EUR	- 438 755,08	0,00	- 438 755,08	2002
	FR	3 1 2 0	Berichtigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und Nichtbeihilfefähigkeit von Zahlungen an Freiluftzentren im Rahmen der Schulumilchregelung	EUR	- 1 704 065,71	0,00	- 1 704 065,71	2001-2003
Wein	FR	1 6 5 0	Punktuell Berichtigung von 10 % für den Teil der umstrukturierten oder umgestellten Rebflächen, und die über die Obergrenze von 10 % hinausgehende Ausgaben können nicht für Neuanpflanzungsrechte verwendet werden	EUR	- 14 521 216,85	0,00	- 14 521 216,85	2001-2003
Ländliche Entwicklung	FR	4 0 9 2	Wiedereinziehung eines Betrags, den die französischen Behörden für Zinsvergünstigungen im Jahr 2001 zweimal beantragt haben	EUR	- 18 443 923,00	0,00	- 18 443 923,00	2001
	FR	1 5 9 0	Finanzielle Berichtigung — Bescheinigung der Rechnungen für 2002	EUR	1 540 669,82	0,00	1 540 669,82	2002
	<b>FR insgesamt</b>				<b>- 33 567 290,82</b>	<b>0,00</b>	<b>- 33 567 290,82</b>	

Sektor	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	Von der Finanzierung ausgeschlossener Betrag	Bereits vorgenommene Abzüge	Finanzielle Auswirkungen dieser Entscheidung	Haushaltsjahr
Tabak	IT	1 7 1 0	Pauschale Berichtigung von 5 % — Unzulänglichkeiten bei den Schlüsselkontrollen	EUR	- 16 568 665,50	0,00	- 16 568 665,50	2001-2002
	<b>IT insgesamt</b>				<b>- 16 568 665,50</b>	<b>0,00</b>	<b>- 16 568 665,50</b>	
Öffentliche Lagerhaltung	PT	3 2 1 1	Pauschale Berichtigung von 5 % — Unzulänglichkeiten bei den Kontrollen und den Kontrollbereichen (Beihilfe für die Erzeugung von Kartoffeln) sowie Mängel bei dem Verfahren der Anwendung von Sanktionen gemäß Artikel 3 Absatz 6 (Beihilfe für die Erhaltung des Milchkuhbestands)	EUR	- 1 174 131,43	0,00	- 1 174 131,43	2000-2002
	<b>PT insgesamt</b>				<b>- 1 174 131,43</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1 174 131,43</b>	
Tierprämien	UK	2 1 2 5	Berichtigung einer finanziellen Berichtigung in der Entscheidung 2005/354/EG der Kommission	GBP	499 443,63	0,00	499 443,63	2001-2002
	<b>UK insgesamt</b>				<b>499 443,63</b>	<b>0,00</b>	<b>499 443,63</b>	

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 25. Juli 2005**

**zur Ablehnung des Antrags auf Inverkehrbringen von Betain als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2770)*

**(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(2005/580/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Januar 2003 stellte Finnfeeds Finland Ltd bei den zuständigen finnischen Behörden einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von Betain als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 3. Juli 2003 legten die zuständigen finnischen Behörden ihren Bericht über die Erstprüfung vor.
- (3) Die zuständigen finnischen Behörden kamen in ihrem Bericht über die Erstprüfung zu dem Schluss, dass Betain in Verkehr gebracht werden darf.
- (4) Die Kommission leitete den ersten Bewertungsbericht am 18. August 2003 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (5) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden gemäß der genannten Bestimmung begründete Einwände gegen das Inverkehrbringen von Betain erhoben.
- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit kam in ihrem Gutachten vom 22. Februar 2005 <sup>(2)</sup> zu einem

Antrag betreffend die Verwendung von Betain als neuartiges Lebensmittel in der EU zu dem Schluss, dass die Sicherheit von Betain bei der vom Antragsteller vorgesehenen Verwendung nicht festgestellt wurde.

(7) Da nicht nachgewiesen wurde, dass das Erzeugnis die Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt, sollte es in der Gemeinschaft nicht in Verkehr gebracht werden.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Betain darf in der Gemeinschaft nicht als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Finnfeeds Finland Ltd, Sokeritehtaan-tie 20, FI-02460 Kantvik, gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2005

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> Das Gutachten ist zu finden auf der Website der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, Wissenschaftliches Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 25. Juli 2005**

**zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Isomaltulose als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2776)*

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(2005/581/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. März 2004 hat die Südzucker AG bei den zuständigen Behörden Deutschlands den Antrag gestellt, Isomaltulose als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr bringen zu dürfen.
- (2) Am 1. Oktober 2004 hat die zuständige Lebensmittelprüfstelle Deutschlands ihren Bericht über die Erstprüfung abgegeben. Sie kam darin zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Verwendungszwecke für Isomaltulose für den menschlichen Verzehr unbedenklich sind.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 30. November 2004 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden jedoch nach dieser Bestimmung begründete Einwände gegen das Inverkehrbringen des Produkts erhoben. Die Einwände/Kommentare wurden auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 14. Februar 2005 mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem ersten Antrag auf Inverkehrbringen von Isomaltulose in der EU erörtert, der von Cargill gestellt worden war.
- (5) Was die Nährwertangaben bei der Etikettierung von und der Werbung für isomaltulosehaltige(n) Lebensmittel(n) betrifft, so gelten die Vorschriften der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln<sup>(2)</sup>.

(6) Auf der Grundlage des Berichtes über die Erstprüfung wird festgestellt, dass Isomaltulose die Kriterien nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Isomaltulose nach der Spezifikation im Anhang darf als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat zur Verwendung in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden.

*Artikel 2*

Der Begriff „Isomaltulose“ ist auf dem Produktetikett oder im Zutatenverzeichnis der jeweiligen Lebensmittel anzugeben.

In einer mittels Sternchen (\*) deutlich erkennbar angebrachten Fußnote zum Begriff „Isomaltulose“ ist die Angabe „Isomaltulose ist eine Glukose- und Fruktosequelle“ zu machen. Diese Fußnote ist in einer Schrift zu setzen, die mindestens die gleiche Größe hat wie das Verzeichnis der Zutaten selbst.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Maximilianstraße 10, D-68165 Mannheim, gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2005

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40. Verordnung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/120/EG der Kommission (AbL. L 333 vom 20.12.2003, S. 51).

## ANHANG

## SPEZIFIKATION VON ISOMALTULOSE

**Begriffsbestimmung**

Ein reduzierendes Disaccharid, bestehend aus je einem durch eine Alpha-1,6-Glykosidbindung verknüpften Glukose- und Fruktoseanteil. Es wird aus Sucrose durch einen enzymatischen Prozess gewonnen. Handelsprodukt ist das Monohydrat.

*Chemische Bezeichnung*

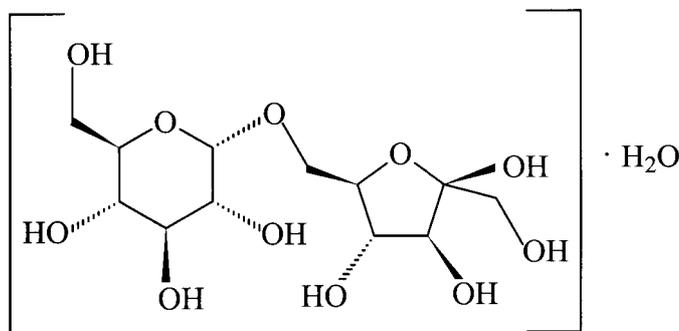
6-O- $\alpha$ -D-glucopyranosyl-D-fructofuranose, Monohydrat

*C.A.S.-Nummer*

13718-94-0

*Chemische Formel*

$C_{12}H_{22}O_{11} \cdot H_2O$

*Strukturformel**Relative Formelmasse*

360,3 (Monohydrat)

*Gehalt*

Mindestens 98 % bezogen auf die Trockensubstanz

**Beschreibung**

Praktisch geruchlose, weiße oder fast weiße Kristalle mit süßem Geschmack

*Trocknungsverlust*

Max. 6,5 % (60 °C, 5 h)

*Blei*

Max. 0,1 mg/kg

Bestimmung mit Hilfe eines für den spezifizierten Reinheitsgrad geeigneten Atomabsorptionsverfahrens. Probengröße und Probenvorbereitung können sich an den Grundsätzen des in FNP 5 <sup>(1)</sup> unter „Instrumental methods“ beschriebenen Verfahrens orientieren.

<sup>(1)</sup> Food and Nutrition Paper 5 Rev. 2 — Guide to specifications for general notices, general analytical techniques, identification tests, test solutions and other reference materials. (JECFA) 1991, 322 p. English — ISBN 92-5-102991-1.

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAME AKTION 2005/582/GASP DES RATES

vom 28. Juli 2005

### zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/872/GASP <sup>(1)</sup> zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus angenommen.
- (2) Der Rat hat am 2. Februar 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/100/GASP <sup>(2)</sup> angenommen, mit der das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union bis zum 31. August 2005 verlängert wurde.
- (3) Der Rat hat am 26. April 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/330/GASP <sup>(3)</sup> zur Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union angenommen.
- (4) Das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sollte ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/872/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden.
- (5) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat am 9. Juni 2005 die nächsten Schritte im Rahmen des Konzepts der Europäischen Union vereinbart, dem zufolge angesichts der Lage in Georgien nach Abschluss der OSZE-Grenzüberwachungsmission der EUSR für den Südkaukasus gestärkt wird.
- (6) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee vereinbarte am 9. Juni 2005 die Einzelheiten der Unterstützung seitens der Europäischen Union bei der Umsetzung der Reformstrategie für das georgische Strafverfolgungssystem nach Abschluss der Rechtsstaatlichkeitsmission der EU in Georgien EUJUST THEMIS.
- (7) Der EUSR wird sein Mandat in einer Situation erfüllen, die sich verschlechtern kann und den Zielen der GASP gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union schaden könnte.
- (8) Das Mandat des EUSR sollte entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 74.

<sup>(3)</sup> ABl. L 106 vom 27.4.2005, S. 36.

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Herrn Heikki TALVITIE als EUSR für den Südkaukasus wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

*Artikel 2*

Die Gemeinsame Aktion 2003/872/GASP wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 3 erhält Buchstabe h folgende Fassung:

„h) durch ein Unterstützungsteam

- der Europäischen Union über die Lage an der Grenze Bericht zu erstatten und diese fortgesetzt zu bewerten und außerdem zur Vertrauensbildung zwischen Georgien und der Russischen Föderation beizutragen, wodurch eine wirksame Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren und wirksame Kontakte zu ihnen sichergestellt werden;
- den georgischen Grenzschutzbehörden und anderen einschlägigen Regierungsstellen in Tiflis bei der Ausarbeitung einer umfassenden Reformstrategie Hilfestellung zu leisten;
- gemeinsam mit den georgischen Behörden die Kommunikation zwischen Tiflis und der Grenze auszubauen, was auch Anleitung einschließt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Regionalen Grenzschutzzentren zwischen Tiflis und der Grenze (außer Abchasien und Südossetien);
- die Umsetzung der Reformstrategie für das Strafverfolgungssystem durch die georgischen Behörden und andere Beteiligte insbesondere durch Unterstützung der durch die georgische Regierung eingesetzten Lenkungsgruppe zu begleiten.“

b) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 1 930 000 EUR.“

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2005.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. STRAW

**GEMEINSAME AKTION 2005/583/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. Juli 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/569/GASP <sup>(1)</sup> betreffend das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina angenommen.
- (2) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2004/569/GASP sollte das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union um weitere sechs Monate verlängert werden.
- (3) Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union wird sein Mandat vor dem Hintergrund einer sich möglicherweise verschlechternden Lage ausüben, die die in Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union genannten Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gefährden könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das in der Gemeinsamen Aktion 2004/569/GASP vorgesehene Mandat von Lord ASHDOWN als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) in Bosnien und Herzegowina wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

*Artikel 2*

Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2004/569/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 270 000 EUR.“

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. STRAW

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 28.7.2004, S. 7.

**GEMEINSAME AKTION 2005/584/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 23. März 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/265/GASP <sup>(1)</sup> zur Ernennung von Herrn Adriaan JACOBOWITS de SZEGED zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) für die Republik Moldau angenommen.
- (2) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2005/265/GASP empfiehlt es sich, das Mandat des EUSR um weitere sechs Monate zu verlängern.
- (3) Der EUSR wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die die in Artikel 11 des Vertrags genannten Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beeinträchtigen könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das in der Gemeinsamen Aktion 2005/265/GASP vorgesehene Mandat von Herrn Adriaan JACOBOWITS de SZEGED als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) für die Republik Moldau wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

*Artikel 2*

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2005/265/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 300 000 EUR.“

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. STRAW

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 50.

**GEMEINSAME AKTION 2005/585/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/871/GASP <sup>(1)</sup> zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan angenommen.
- (2) Der Rat hat am 2. Februar 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/95/GASP <sup>(2)</sup> angenommen, durch die das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union bis zum 31. August 2005 verlängert worden ist.
- (3) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/871/GASP empfiehlt es sich, das Mandat des Sonderbeauftragten um weitere sechs Monate zu verlängern.
- (4) Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 11 des Vertrags beeinträchtigen könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Herrn Francesc VENDRELL als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) für Afghanistan wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

*Artikel 2*

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/871/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 620 000 EUR.“

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. STRAW

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 41.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 69.

**GEMEINSAME AKTION 2005/586/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/869/GASP <sup>(1)</sup> zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen angenommen.
- (2) Der Rat hat am 28. Juni 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/530/GASP <sup>(2)</sup> zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2003/869/GASP angenommen, mit der das Mandat des EU-Sonderbeauftragten geändert wurde.
- (3) Der Rat hat am 2. Februar 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/96/GASP <sup>(3)</sup> angenommen, mit der das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen geändert und bis zum 31. August 2005 verlängert wurde.
- (4) Der Rat hat am 2. Mai 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/355/GASP <sup>(4)</sup> betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) angenommen, mit der dem Sonderbeauftragten eine besondere Rolle zugewiesen wird.
- (5) Das Mandat des EUSR sollte ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/869/GASP geändert und um weitere sechs Monate verlängert werden.
- (6) Der EUSR wird sein Mandat in einer Situation erfüllen, die sich verschlechtern kann und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 11 des Vertrags schaden könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Herrn Aldo AJELLO als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) für die afrikanische Region der Großen Seen wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

*Artikel 2*

Die Gemeinsame Aktion 2003/869/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Zur Erreichung dieser politischen Ziele hat der EUSR im Rahmen seines Mandats die Aufgabe,

- a) enge Kontakte mit allen am Befriedungs- und Übergangsprozess beteiligten Parteien in der afrikanischen Region der Großen Seen, anderen Ländern der Region, den Vereinigten Staaten von Amerika, anderen relevanten Ländern sowie den Vereinten Nationen (VN) und anderen relevanten internationalen Organisationen, der Afrikanischen Union (AU) sowie den subregionalen Organisationen und ihren Vertretern sowie anderen führenden regionalen Führern herzustellen und zu pflegen, um mit ihnen auf eine Stärkung der Friedensprozesse von Lusaka und Arusha und der Friedensabkommen von Pretoria und Luanda hinzuwirken;

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 234 vom 3.7.2004, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 70.

<sup>(4)</sup> ABl. L 112 vom 3.5.2005, S. 20.

- b) den Befriedungs- und Übergangsprozess zwischen den Parteien zu beobachten und bei Bedarf den Rat und die guten Dienste der Europäischen Union anzubieten;
- c) soweit darum ersucht wird, zur Umsetzung der zwischen den Parteien ausgehandelten Friedens- und Waffenstillstandsvereinbarungen beizutragen und zwischen diesen Parteien auf diplomatischer Ebene tätig zu werden, wenn diese Vereinbarungen nicht eingehalten werden;
- d) mit den Unterzeichnern von Abkommen im Rahmen der Friedensprozesse konstruktive Beziehungen zu unterhalten, um so die Einhaltung der Grundregeln der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Achtung der Menschenrechte und des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit, zu fördern;
- e) zur Umsetzung der EU-Leitlinien über Kinder in bewaffneten Konflikten beizutragen;
- f) an der Vorbereitung einer Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für die Region der Großen Seen und dem Sondergesandten des Vorsitzenden der AU mitzuwirken;
- g) darüber Bericht zu erstatten, welche Möglichkeiten sich für eine Unterstützung des Befriedungs- und Übergangsprozesses durch die Europäische Union bieten und auf welche Weise die Initiativen der Europäischen Union am besten weitergeführt werden können;
- h) zu beobachten, ob von den Konfliktparteien Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf den Ausgang der laufenden Friedensprozesse nachteilig auswirken könnten;
- i) zum besseren Verständnis der Rolle der Europäischen Union unter den für die Meinungsbildung maßgeblichen Personen in der Region beizutragen;
- j) wenn nötig bei der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo Rat und Hilfestellung zu bieten und insbesondere den Missionsleitern der EU-Polizeimission (EUPOL ‚Kinshasa‘) und der Beratungs- und Unterstützungsmission im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors (EUSEC RD Congo) die für ihr Handeln vor Ort erforderlichen politischen Leitlinien vorzugeben.“

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 460 000 EUR.“

#### *Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 2005.

#### *Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. STRAW

**GEMEINSAME AKTION 2005/587/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/873/GASP <sup>(1)</sup> zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess angenommen.
- (2) Der Rat am 2. Februar 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/99/GASP <sup>(2)</sup> angenommen, durch die das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union bis zum 31. August 2005 verlängert worden ist.
- (3) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/873/GASP empfiehlt es sich, das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) um weitere sechs Monate zu verlängern.
- (4) Der EU-Sonderbeauftragte wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 11 des Vertrags beeinträchtigen könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das in der Gemeinsamen Aktion 2003/873/GASP vorgesehene Mandat von Herrn Marc OTTE als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) für den Nahost-Friedensprozess wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

*Artikel 2*

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/873/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 560 000 EUR.“

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. STRAW

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 46.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 73.

**GEMEINSAME AKTION 2005/588/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union möchte in Zentralasien eine aktivere politische Rolle übernehmen.
- (2) Es bedarf eines abgestimmten und kohärenten außenpolitischen Vorgehens der EU in Zentralasien.
- (3) Der Rat ist am 13. Juni 2005 übereingekommen, einen EU-Sonderbeauftragten (EUSR) für Zentralasien (Kasachstan, Kirgisische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) zu ernennen.
- (4) Der EUSR wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 11 des Vertrags abträglich sein könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Herr Ján Kubiš wird zum EUSR für Zentralasien ernannt.

*Artikel 2*

Das Mandat des EUSR beruht auf den politischen Zielen der EU in Zentralasien. Diese Ziele umfassen

- a) die Förderung guter und enger Beziehungen zwischen den Ländern Zentralasiens und der Union auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Interessen, wie sie in den einschlägigen Übereinkünften niedergelegt sind;
- b) einen Beitrag zur Stärkung von Stabilität und Kooperation zwischen den Ländern in der Region;
- c) einen Beitrag zur Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Staatsführung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Zentralasien;
- d) die Beseitigung zentraler Bedrohungen, insbesondere die Regelung spezifischer Fragen mit unmittelbaren Auswirkungen für Europa;
- e) die Verbesserung der Wirkung und der Wahrnehmbarkeit der EU in der Region, u. a. durch eine engere Abstimmung mit anderen relevanten Partnern und internationalen Organisationen wie der OSZE.

*Artikel 3*

- (1) Zur Erreichung dieser politischen Ziele hat der EUSR im Rahmen seines Mandats die Aufgabe,
  - a) die politischen Entwicklungen in Zentralasien mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen und enge Kontakte zu Regierungen, zu Parlamenten, zur Justiz, zur Zivilgesellschaft und zu den Massenmedien aufzubauen und zu pflegen;

- b) Kasachstan, die Kirgisische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan zu ermutigen, bei regionalen Fragen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten;
- c) sachdienliche Kontakte und eine angemessene Zusammenarbeit mit den wichtigsten interessierten Akteuren in der Region einschließlich aller einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen zu entwickeln;
- d) in enger Zusammenarbeit mit der OSZE zur Prävention und Lösung von Konflikten beizutragen, indem er Kontakte zu den Behörden und anderen lokalen Akteuren wie Nichtregierungsorganisationen, politischen Parteien, Minderheiten sowie Religionsgemeinschaften und deren Führern aufbaut;
- e) die politische Koordinierung der EU in Zentralasien insgesamt zu intensivieren und, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit, die Kohärenz des außenpolitischen Handelns der EU in der Region zu gewährleisten;
- f) den Rat bei der weiteren Konzipierung einer umfassenden Politik gegenüber Zentralasien zu unterstützen.

(2) Der EUSR unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters in der Region und arbeitet eng mit dem Vorsitz, den EU-Missionsleitern und dem EUSR für Afghanistan und der Kommission zusammen. Er verschafft sich einen fortwährenden Überblick über alle EU-Aktivitäten in der Region.

#### Artikel 4

(1) Der EUSR, der unter der Aufsicht und operativen Leitung des Hohen Vertreters handelt, ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich. Er ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) unterhält eine enge Verbindung zum EUSR und bildet für ihn die vorrangige Kontaktstelle im Rat. Vom PSK erhält der EUSR im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Impulse.

#### Artikel 5

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beträgt 470 000 EUR.

(2) Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, werden nach den für den Haushaltsplan geltenden Verfahren und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft verwaltet, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt.

(3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem EUSR und der Kommission geschlossen. Ausgaben können ab dem Tag der Annahme dieser Gemeinsamen Aktion getätigt werden.

(4) Der Vorsitz, die Kommission und/oder gegebenenfalls die Mitgliedstaaten leisten logistische Unterstützung in der Region.

#### Artikel 6

(1) Im Rahmen seines Mandats und der entsprechenden bereitgestellten Finanzmittel ist der EUSR dafür verantwortlich, in Abstimmung mit dem Vorsitz, der von dem Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird, und unter voller Beteiligung der Kommission seinen Arbeitsstab aufzustellen. Der EUSR teilt dem Vorsitz und der Kommission die endgültige Zusammensetzung seines Arbeitsstabs mit.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des EUSR abzuordnen. Die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder einem Organ der Europäischen Union abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des betreffenden Organs der Europäischen Union.

(3) Alle nicht durch abgeordnete Mitarbeiter zu besetzende Stellen der Laufbahngruppe A werden vom Generalsekretariat des Rates ausgeschrieben und auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union mitgeteilt, damit die qualifiziertesten Bewerber eingestellt werden können.

(4) Die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und den reibungslosen Ablauf der Mission des EUSR und seiner Mitarbeiter erforderlich sind, werden gemeinsam mit den Parteien festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

#### Artikel 7

Grundsätzlich erstattet der EUSR persönlich dem Hohen Vertreter und dem PSK Bericht; er kann auch der zuständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Regelmäßige schriftliche Berichte werden an den Hohen Vertreter, den Rat und die Kommission gerichtet. Der EUSR kann dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf Empfehlung des Hohen Vertreters und des PSK Bericht erstatten.

#### Artikel 8

Zur Gewährleistung der Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union wird die Tätigkeit des EUSR mit der des Hohen Vertreters, des Vorsitzes und der Kommission abgestimmt. Der EUSR unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig über seine Arbeit. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung mit dem Vorsitz, der Kommission und den Missionsleitern, die alles tun, um den EUSR bei der Ausführung des Mandats zu unterstützen, aufrechterhalten. Der EUSR unterhält ferner Verbindungen zu anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort.

#### Artikel 9

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen von der Europäischen Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der EUSR legt dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission zwei Monate vor Ablauf seines Mandats einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Ausführung des Mandats vor. Dieser Bericht dient als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Prioritäten für ein Tätigwerden gibt der Hohe Vertreter dem PSK gegenüber Empfehlungen hinsichtlich des Beschlusses des Rates über die Verlängerung, Änderung oder Beendigung des Mandats ab.

#### Artikel 10

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 28. Februar 2006.

#### Artikel 11

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, am 28. Juli 2005.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
J. STRAW

**GEMEINSAME AKTION 2005/589/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/870/GASP <sup>(1)</sup> zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen.
- (2) Am 26. Juli 2004 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2004/565/GASP <sup>(2)</sup> angenommen, mit der Herr Michael SAHLIN zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ernannt wurde.
- (3) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP sollte das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union um einen Zeitraum von zweieinhalb Monaten verlängert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das in der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP vorgesehene Mandat von Herrn Michael SAHLIN als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird bis zum 15. November 2005 verlängert.

*Artikel 2*

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/870/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 195 000 EUR.“

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. STRAW

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 18.